

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

IOR-Chronik	49
Russische Föderation, Ukraine, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Albanien	
IRZ-Bericht	60
Geldwäschebekämpfung in Kosovo	

3/2024

33. Jahrgang • 30. März 2024 • Seite 49 – 63

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 03/2024 · 33. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

IOR-Chronik

Russische Föderation	Änderung des Konzeptes der staatlichen Migrationspolitik der RF für die Jahre 2019-2025, Zentralbankgesetz, Strafgesetzbuch, Arbeitsgesetzbuch, Gesetz über den kostenlosen Rechtsbeistand in der RF, u.a.	49
Ukraine	Gesetzbuch über den Zivilschutz, Gesetz über die Grundsätze der staatlichen, Steuergesetzbuch, Gesetz über Verbraucherkredite, über die Grundlagen der Gesetzgebung der Ukraine über das Gesundheitswesen, u.a.	56
Slowakische Republik	Verfassung der SR, Gesetz zum Schutz der Luftqualität, Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr, die Beschränkung der Barzahlungen, Zivilprozessordnung	57
Ungarn	Urteil des VerfG zum Grundsatz des mündigen Wählers, Leitzins	59
Rumänien	DringlichkeitsVO zum Wettbewerbsrecht, Muster-Leitfaden für die Vorbeugung und Bekämpfung der genannten Arten von Belästigung am Arbeitsplatz	59
Albanien	Proteste der Opposition, Migrationsabkommens mit Italien, Gesetz über Verbrauchssteuern, u.a.	59

Aus der Tätigkeit der IRZ

Kosovo	Geldwäschebekämpfung	60
---------------	----------------------	----

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 3/2024

30. März · 33. Jahrgang · Seite 49–64

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelreich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuliten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjuliten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady

Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verfassungsrecht. Durch Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 335 v. 10.5.2023 über das *Verfahren der Einreise in die RF und der Ausreise aus der RF für georgische Staatsangehörige* wurde ihnen seit dem 15.5.2023 die visumsfreie Einreise in die RF erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Personen, die zur Ausübung einer Beschäftigung oder für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen einreisen, darunter auch zu Ausbildungszwecken (SZ RF 2023, Nr. 20, Pos. 3529).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 342 v. 12.5.2023 wurde das *Konzept der staatlichen Migrationspolitik der RF für die Jahre 2019-2025*¹ geändert. Es wurden zusätzliche Maßnahmen zur Schaffung attraktiver finanzieller, sozialer und sonstiger Mechanismen zur Erhaltung des Humankapitals und zur Verringerung der Abwanderung der Bevölkerung der RF ins Ausland aufgenommen. Zu den Hauptaufgaben gehören u. a. die Schaffung attraktiver Bedingungen für die Rückkehr der aus den annektierten ukrainischen Regionen abgewanderten Personen. Zudem soll die Integration von Immigranten stärker gefördert werden. Der Umfang der organisierten Anwerbung von Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung auf dem Territorium der RF soll erhöht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Zweck der Einreise in die RF zu ändern, ohne die Grenzen zu verlassen, wenn für die Einreise in die RF ein Visum erforderlich ist. Im Ausland soll die russische Sprache gefördert und über die russische Kultur informiert werden, u. a. durch Bildungsangebote an junge Menschen (SZ RF 2023, Nr. 20, Pos. 3534).

Mit Präsidialukaz Nr. 368 v. 23.5.2023 wurde die *Ordnung über die Verwaltung des Präsidenten der RF für Fragen des Staatsdiensts, des Personals und der Korruptionsbekämpfung* bestätigt, die durch die Umwandlung von bisher zwei Präsidialverwaltungen geschaffen wurde. Zu den Hauptaufgaben

¹ S. den Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 622 v. 31.10.2018, SZ RF 2018, Nr. 45, Pos. 6917.

der neuen Verwaltung gehören die Kontrolle der Umsetzung von föderalen Gesetzen, Ukazen, Verfügungen, Anweisungen und Instruktionen des Präsidenten zu Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit gehören, die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Reform und Entwicklung des staatlichen Diensts, die Personalpolitik, die Korruptionsbekämpfung in den Behörden der Staatsgewalt, sonstigen staatlichen Behörden, den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung und in Organisationen sowie die Beilegung von Interessenskonflikten (SZ RF 2023, Nr. 22, Pos. 3920).

Das Gesetz Nr. 2-FKZ v. 29.5.2023 legte im Gesetz über den *Kriegszustand*² fest, dass auf der Grundlage von Präsidialukazen eine zwangsweise und kontrollierte Verbringung von Bürgern aus einem Territorium, in dem der Kriegszustand verhängt wurde, in ein anderes nicht betroffenes Territorium durchgeführt werden kann. Ferner wird festgelegt, dass in einem Territorium, in dem der Kriegszustand verhängt wurde, Volksabstimmungen und Wahlen zu den Organen der Staatsgewalt und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung abgehalten werden können. Die Entscheidung über die Abhaltung trifft die Zentrale Wahlkommission der RF in Abstimmung mit dem Verteidigungsministerium und dem Föderalen Sicherheitsdienst (FSB). In diesem Fall können Volksabstimmungen und Wahlen sowohl auf dem gesamten Territorium, in dem der Kriegszustand verhängt wurde, als auch auf nur einem Teil dieses Territoriums abgehalten werden (SZ RF 2023, Nr. 23 [Tb. 1], Pos. 3998).

Durch Gesetz Nr. 184-FZ v. 29.5.2023 wurden im Gesetz über die *grundlegenden Garantien der Wahlrechte und des Rechts auf Teilnahme an einer Volksabstimmung der Bürger der RF*³ die Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen während der Dauer des Kriegszustands geregelt. Falls die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen oder einer Volksabstimmung nach ihrer Festsetzung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bürger der RF darstellen können, werden die Wahlen bzw. Volksabstimmungen aufgrund eines Beschlusses der Zentralen Wahlkommission verschoben. Der Präsident der RF ist hierüber unverzüglich zu informieren. Bei den Wahlen zu den Organen der Staatsgewalt eines Subjekts der RF können durch Beschluss der zuständigen regionalen Wahlkommission, Wahllokale außerhalb des Territoriums des Subjekts der RF eingerichtet werden. Durch weitere Änderungen wird es Kandidaten, Wählervereinigungen sowie Initiativgruppen verboten, Wahlkampagnen und Wahlwerbung zu Fragen der Volksabstimmung unter Nutzung von Webseiten zu organisieren, zu denen der Zugang durch die Medienaufsichtsbehörde *Roskomnadzor* beschränkt wurde. Im Gesetz über die *Rechtsstellung der Senatoren der RF und der Abgeordneten der Staatsduma*⁴ wurde vorgesehen, dass ein Senator vor Ablauf seiner Amtszeit durch Beschluss des Föderationsrats auf Vorschlag des Vertretungsorgans des betreffenden Subjekts der RF, das ihn in den Föderationsrat entsandt hat, abberufen werden kann. Im Gesetz über die *Wahlen der Abgeordneten der Staatsduma der Föderalversammlung der RF*⁵ wurden die Regeln für die Stimmabgabe von Bürgern, die sich in Haftanstalten befinden, außerhalb ihres Wahlkreises angepasst. Die Neuerungen gelten für Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes am 29.5.2023 stattfinden (SZ RF 2023, Nr. 23 [Tb. 1], Pos. 4004).

Zum 11.12.2023 traten Änderungen im Gesetz über das *Verfahren der Aus- und Einreise*⁶ durch Gesetz Nr. 212-FZ v. 13.6.2023 in Kraft, mit denen die Gründe für die Ungültigkeit von Auslandsreisepässen sowie Diplomaten- und Dienstpässen festgelegt wurden. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen über die Ausreisebeschränkungen für bestimmte Ka-

tegorien von Bürgern präzisiert (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4401).

Verwaltungsrecht. Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 343 v. 12.5.2023 über einige *Fragen der Verbesserung des Systems der Hochschulbildung* ordnet die Durchführung eines Pilotprojekts zur Änderung der Struktur des Hochschulstudiums in den Studienjahren 2023/24 und 2025/26 an. Das Pilotprojekt sieht die Einführung einer grundlegenden Hochschulbildung für die Dauer von vier bis sechs Jahren, einer spezialisierten Hochschulbildung für die Dauer von einem bis drei Jahren für Masterstudiengänge sowie einer Fachausbildung in Form des Postgraduiertenstudiums (Aspirantur) vor. Auf der Ebene der spezialisierten Hochschulbildung umfasst das Pilotprojekt Masterprogramme, Assistenzprogramme und Assistenten-/Praktikanten-Programme. Teilnehmer des Pilotprojekts sind die Baltische Föderale Universität Immanuel Kant, das Moskauer Staatliche Luftfahrtinstitut, die Nationale Universität für Forschung und Technologie MISIS, die Moskauer Staatliche Pädagogische Universität, die Bergbau-Universität St. Petersburg und die Nationale Forschungsuniversität in Tomsk (SZ RF 2023, Nr. 20, Pos. 3535).

Zum 1.9.2024 treten Änderungen im *Straßengesetz*⁷ durch Gesetz Nr. 197-FZ v. 29.5.2023 in Kraft, mit denen die Anforderungen an stationäre und mobile Kameras zur Aufzeichnung von Verkehrsverstößen festgelegt werden. Ihre Standorte bzw. die Fahrtrouten der Fahrzeuge mit den darauf angebrachten mobilen Aufzeichnungsgeräten müssen öffentlich zugänglich sein und sind auf der offiziellen Website des Innenministeriums der RF bekannt zu machen. Die Aufzeichnung von Verstößen durch Kameras, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, und die Weitergabe von mit Hilfe solcher Kameras gewonnenen Informationen an die zuständigen Behörden ist unzulässig. Mit Hilfe solcher Aufzeichnungsgeräte gewonnene Informationen dürfen nicht für die Heranziehung zu einer Ordnungswidrigkeit wegen eines Verkehrsverstößes verwendet werden (SZ RF 2023, Nr. 23 [Tb. 1], Pos. 4017).

Das Gesetz Nr. 207-FZ v. 13.6.2023 regelt die *Geltung von Erlaubnisdokumenten im Bereich des Umgangs mit Waffen und im Bereich der Sicherheitstätigkeiten auf den Territorien der Donezker und Lugansker Volksrepubliken und der Gebiete Zaporoz'je und Cherson*, die von den ukrainischen Innenbehörden und den staatlichen Behörden der Volksrepubliken Donezk und Lugansk ausgestellt wurden. Die genannten Dokumente sind noch bis zum 1.1.2026 gültig. Gleichzeitig wurden die Waffenbesitzer verpflichtet, ihre Waffen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer territorialen Behörde der Nationalgarde der RF zu registrieren. Außerdem wurden das Verfahren für die Ausübung privater Sicherheitstätigkeiten auf den annektierten ukrainischen Territorien, der Rechtsstatus des staatlichen Einheitsunternehmens „Zentrum für besondere Zwecke „Ochрана““ des Gebiets Zaporoz'je und das Verfahren für die Ausübung von Sicherheitsaufgaben, einschließlich der Verwendung bestimmter Typen und Modelle von Handfeuerwaffen, festgelegt (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4396).

2) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 30.1.2002, SZ RF 2002, Nr. 5, Pos. 375; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 114.

3) Föderales Gesetz Nr. 67-FZ v. 12.6.2002, SZ RF 2002, Nr. 24, Pos. 2253; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 278; 2024, S. 35.

4) Föderales Gesetz Nr. 440-FZ v. 22.12.2020, SZ RF 2020, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 8586; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 440; 2024, S. 14.

5) Föderales Gesetz Nr. 20-FZ v. 22.4.2014, SZ RF 2014, Nr. 8, Pos. 740; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 186; 2023, S. 8.

6) Föderales Gesetz Nr. 114-FZ v. 15.8.1996, SZ RF 1996, Nr. 34, Pos. 4029; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 439; 2023, S. 189.

7) Föderales Gesetz Nr. 257-FZ v. 8.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 46, Pos. 5553; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2024, S. 15.

Im Zusammenhang mit der Annektierung der Volksrepubliken Donezk und Lugansk wurden deren Bürger durch Gesetz Nr. 215-FZ v. 13.6.2023 im Gesetz über *Flüchtlinge*⁸ und im Gesetz über die *Rechtsstellung von Ausländern in der RF*⁹ aus dem Verzeichnis der ausländischen Staatsangehörigen gestrichen, für die eine Reihe von Privilegien gelten. Dies betrifft insbesondere die Befreiung von der Verpflichtung zur Hinterlegung des Inlandspasses oder anderer Ausweisdokumente bei der territorialen Behörde des Innenministeriums der RF für den Erhalt eines vorübergehenden Flüchtlingsstatus und von der Verpflichtung zum Nachweis der Beherrschung der russischen Sprache sowie von Kenntnissen der russischen Geschichte und der Grundlagen der Gesetzgebung der RF für den Erhalt einer (vorübergehenden) Aufenthaltserlaubnis und einer Wohnsitzgenehmigung. Ferner wurden sie aus der Kategorie der ausländischen Staatsangehörigen ausgeschlossen, die eine Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erhalten (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4404).

Mit Gesetz Nr. 238-FZ v. 13.6.2023 wurde im Gesetz über die *militärischen Ehren- und Gedenktage*¹⁰ ein neuer Gedenktag, der 21.11. als Tag des militärischen Eids, eingeführt. Damit wird nach den gesetzgeberischen Erläuterungen das wichtigste historische Ereignis festgelegt, das die Bereitschaft symbolisiert, einen Eid zu leisten, freiwillig militärische Pflichten zu erfüllen und sich für die Nation und das Vaterland zu opfern. An diesem Tag erließ Peter I. 1721 den Ukaz „Über die Ablegung eines Eids für jeden Dienstgrad, sowohl eines militärischen als auch eines zivilen, sowie für Geistliche und Soldaten bei der Einstellung in den Dienst“ (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4427).

Das Gesetz Nr. 239-FZ v. 13.6.2023 legte das Verfahren für die Anbringung von Informationsinschriften und -schildern auf Kriegsgräbern und Denkmälern des Großen Vaterländischen Kriegs fest. Entsprechende Änderungen erfolgten in den Gesetzen über die *Verewigung des Andenkens an die bei der Verteidigung des Vaterlands Gefallenen*¹¹, über die *Verewigung des Siegs des sowjetischen Volks im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945*¹² und über das *Begräbnis und das Bestattungswesen*¹³. Informationsinschriften und -schilder haben Angaben über die historischen Ereignisse, zu deren Ehren die Memoriale und Objekte errichtet wurden, sowie Informationen über die Heldentaten der bei der Verteidigung des Vaterlands Gefallenen, einschließlich historischer Dokumente und Fotomaterialien, zu enthalten. Dies können auch grafische Identifikatoren, u. a. QR-Codes mit historischen Hinweisen und Videomaterialien sein. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Soldatenfriedhöfe u. a. für die Bestattung verstorbener (toter) Personen bestimmt sind, die in Freiwilligenverbänden dienten oder einen Vertrag mit Organisationen geschlossen haben, die die Streitkräfte der RF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Diese Bestimmungen gelten für Rechtsverhältnisse, die ab dem 24.2.2022 entstehen (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4428).

Durch Gesetz Nr. 255-FZ v. 13.6.2023 wurde im Gesetz über den *Schutz der Luftatmosphäre*¹⁴ das Verfahren zur Berichterstattung über die Emission von Schadstoffen in die Luftatmosphäre geändert. Das Gesetz präzisiert u. a. die Bestimmungen über die industrielle Umweltkontrolle im Bereich des Schutzes der Luftatmosphäre. Festgelegt wurde, dass die Kontrolle von Unternehmen durchgeführt wird, die eine wirtschaftliche oder andere Tätigkeit in Anlagen der Kategorien I, II und III ausüben, in denen sich Emissionsquellen befinden. Für Anlagen, die eine negative Auswirkung auf die Umwelt haben, wird die Menge der Schadstoffemissionen, mit Ausnahme der Emissionen radioaktiver Stoffe, durch eine Genehmigung für vorübergehende Emissionen oder eine umfassende Umweltgenehmigung festgelegt oder in

der Umweltverträglichkeitserklärung angegeben. Für Emissionen von Schadstoffen bei Anlagen der Kategorien III und IV ist die Einholung einer umfassenden Umweltgenehmigung und die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung nicht erforderlich. Zudem wurde vorgesehen, dass Informationen über das tatsächliche Volumen oder die Masse der Schadstoffemissionen in die Luftatmosphäre in Objekten der Kategorien I, II und III im Bericht über die Organisation und die Ergebnisse der industriellen Umweltkontrolle angegeben werden müssen (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4444).

Das Gesetz Nr. 258-FZ v. 13.6.2023 änderte eine ganze Reihe von Gesetzen zum Zweck der *Bekämpfung von Korruption*. Insbesondere erhielt die Staatsanwaltschaft die Befugnis, bei staatlichen und kommunalen Amtspersonen innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Dienst im Rahmen der Korruptionsbekämpfungsgesetzgebung¹⁵ Kontrollen durchzuführen (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4447).

Finanzrecht. Das Gesetz Nr. 243-FZ v. 13.6.2023 nahm Änderungen im *Zentralbankgesetz*¹⁶ vor, mit denen die Genehmigung von Maßnahmenplänen für Kredit- und Nichtkreditfinanzorganisationen für den Übergang zur überwiegenden Verwendung russischer Software und einheimischer Funktechnik und Telekommunikationsgeräte durch die Zentralbank geregelt wurde. Die Zentralbank wird die Einhaltung der Maßnahmenpläne durch die genannten Organisationen kontrollieren und überwachen (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4432).

Wirtschaftsrecht. Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 364 v. 22.5.2023 ordnet durch Änderungen im Präsidialukaz über die *Rückführung ausländischer Währung der RF durch außenwirtschaftlich tätige Residenten*¹⁷ die Ausgabe von Ersatzanleihen für Eurobonds an. Russische juristische Personen wurden verpflichtet, bis zum 1.1.2024 Ersatzanleihen auszugeben, um ihre Verpflichtungen aus Eurobonds zu erfüllen. Außerdem sind sie berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl zusätzlicher Emissionen solcher Anleihen zu platzieren. Das Volumen der Anleihen muss dabei dem Volumen der Eurobonds entsprechen, für die die Verpflichtungen nicht erfüllt wurden. Wenn die Inhaber von Eurobonds, deren Rechte von russischen Verwahrern verwaltet werden, innerhalb der Platzierungsfrist keine Ersatzanleihen erwerben, sind ihre Ansprüche durch Geldzahlungen nach einem vom Direktorenrat der Zentralbank der RF bestimmten Verfahren zu erfüllen (SZ RF 2023, Nr. 22, Pos. 3917).

8) Gesetz der RF Nr. 4528-I v. 19.2.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 12, Pos. 425; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 9.

9) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 25.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3032; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2023, S. 91.

10) Föderales Gesetz Nr. 32-FZ v. 13.3.2000, SZ RF 1995, Nr. 11, Pos. 943; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 219.

11) Gesetz der RF Nr. 4292-I v. 14.1.1993, VSND RF i VS RF 1993, Nr. 7, Pos. 245; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 219.

12) Föderales Gesetz Nr. 80-FZ v. 19.5.1995, SZ RF 1995, Nr. 21, Pos. 1928; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 219.

13) Föderales Gesetz Nr. 8-FZ v. 12.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 3, Pos. 146; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 85.

14) Föderales Gesetz Nr. 96-FZ v. 4.5.1999, SZ RF 1999, Nr. 18, Pos. 2222; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 271; 2020, S. 153.

15) S. das Föderale Gesetz Nr. 273-FZ v. 25.12.2008 „Über die Korruptionsbekämpfung“, SZ RF 2008, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6228; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 84; 2024, S. 14.

16) Föderales Gesetz Nr. 86-FZ v. 10.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 28, Pos. 2790; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2024, S. 36.

17) Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 430 v. 5.7.2022, SZ RF 2022, Nr. 28, Pos. 5083. Vgl. dazu *Himmelreich*, Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine, WiRO 2022, S. 333, 334 f.

Das Gesetz Nr. 203-FZ v. 13.6.2023 über die *staatliche Regelung der Herstellung und des Umsatzes von Tabakerzeugnissen, nikotinhaltenen Produkten und Rohstoffen für ihre Herstellung* bestimmt u. a. die Anforderungen an die wesentliche technologische Ausrüstung, deren obligatorische Registrierung im einheitlichen staatlichen Register, die Buchführung über den Umfang der Produktion und des Umsatzes von Tabakerzeugnissen, nikotinhaltenen Produkten und Rohstoffen für deren Herstellung. Außerdem werden die Erteilung von Lizenzen, deren Aufhebung und Aussetzung sowie das Verfahren für die staatliche Regulierung der Preise für Tabakerzeugnisse und nikotinhaltige Produkte geregelt. Das Gesetz trat am 1.9.2023 in Kraft. Die Anforderungen an die obligatorische Lizenz für die durch das Gesetz geregelten Tätigkeiten gelten seit dem 1.3.2024 (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4392).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Zum 1.7.2023 traten Änderungen im Gesetz über die *staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer*¹⁸ und im *GmbH-Gesetz*¹⁹ durch Gesetz Nr. 249-FZ v. 13.6.2023 in Kraft, mit denen das Verfahren für die freiwillige Schließung eines Unternehmens für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtert wurde. Gründer von KMU, die beschlossen haben, die Tätigkeit einer juristischen Person zu beenden, müssen lediglich einen Antrag auf Löschung der juristischen Person aus dem Einheitlichen Staatlichen Register der juristischen Personen bei der Registrierungsbehörde stellen. Der Schließungsbeschluss muss von allen Gründern einstimmig gefasst werden. Das vereinfachte Verfahren können KMU in Anspruch nehmen, die eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Insbesondere müssen die Informationen über die juristische Person im einheitlichen KMU-Register enthalten sein, sie darf nicht mehrwertsteuerpflichtig oder von der Berechnung und Zahlung der Mehrwertsteuer befreit sein und das Unternehmen darf keine offenen Forderungen gegenüber Gläubigern haben und keine Immobilien und Fahrzeuge besitzen. Außerdem muss im Antrag auf Löschung der juristischen Person aus dem Einheitlichen Staatlichen Register der juristischen Personen bestätigt werden, dass alle Zahlungen geleistet wurden, die in der Arbeitsgesetzgebung für die Arbeitnehmer vorgesehen sind, die im Zusammenhang mit der Beendigung der juristischen Person entlassen wurden. Sind alle erforderlichen Bedingungen erfüllt, entscheidet die Registrierungsbehörde innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des entsprechenden Antrags über die Löschung der juristischen Person aus dem Einheitlichen Staatlichen Register der juristischen Personen (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4438).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Mit Urteil Nr. 23-P v. 16.5.2023 hat das VerfG RF die *Rechte des gutgläubigen Erwerbers bei einer öffentlichen Versteigerung des Anteils eines insolventen Bürgers am Bruchteilseigentum an einer Immobilie* gestärkt und Art. 250 Pkt. 1 ZGB insoweit für verfassungswidrig erklärt. Die darin enthaltenen Bestimmungen lassen nach der Ansicht des VerfG eine unklare Auslegung in Bezug auf die Verwirklichung des Vorkaufrechts eines Miteigentümers der Immobilie am Anteil des Schuldners im Fall der Veräußerung seines Anteils an einen Dritten durch eine öffentliche Versteigerung im Rahmen des Insolvenzverfahrens eines Bürgers zu. Dies könne zu einer Einschränkung der berechtigten Interessen der Teilnehmer einer öffentlichen Versteigerung führen, insbesondere der Interessen des Schuldners, seiner Gläubiger, der Miteigentümer der Immobilie des Schuldners, einschließlich seines (ehemaligen) Ehegatten, und des gutgläubigen Erwerbers des strittigen Anteils, der den Zuschlag erhalten hat. Dem Gesetzgeber wurde auf-

gegeben, die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Bis dahin ist die Versteigerung eines Miteigentumsanteils an Wohnraum und dem darunter belegenen Grundstück im Rahmen des Insolvenzverfahrens eines Bürgers unter Anwendung der nach Art. 255 Abs. 2, 3 ZGB vorgesehenen Garantien durchzuführen. Wird ein dem Schuldner gehörender Anteil im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung verkauft, ist den anderen Miteigentümern ein Kaufangebot zu unterbreiten. Erklären sie sich nicht innerhalb eines Monats damit einverstanden, wird der Anteil versteigert und die Vorschrift über das Vorkaufsrecht findet keine Anwendung (SZ RF 2023, Nr. 21, Pos. 3793).

Durch Gesetz Nr. 235-FZ v. 13.6.2023 wurde im *Zivilgesetzbuch* (Teil IV²⁰) das Verfahren des Schutzes der geistigen Rechte im Bezug auf alle Arten von abgeleiteten und zusammengesetzten Werken präzisiert. Festgelegt wurde, dass im Fall der unberechtigten Nutzung eines abgeleiteten oder zusammengesetzten Werks sowohl die Urheberrechte des Übersetzers, Herausgebers und eines sonstigen Urhebers des abgeleiteten oder zusammengesetzten Werks als auch die Rechte der Urheber der Werke, auf denen das abgeleitete oder zusammengesetzte Werk beruht, geschützt werden (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4424).

Straf- und Strafprozessrecht. Durch Gesetz Nr. 210-FZ v. 13.6.2023 wurde in Art. 63 *Strafgesetzbuch*²¹ die Begehung einer Straftat durch einen Mitarbeiter der Innenbehörde von der Liste der strafverschärfenden Umstände gestrichen. Nach Ansicht des Gesetzgebers war dieser Umstand diskriminierend im Vergleich zu Mitarbeitern anderer staatlicher Strukturen, die zu den Rechtsschutzbehörden gehören, bei denen die Zugehörigkeit zu diesen Strukturen keinen strafverschärfenden Umstand für die Begehung einer Straftat darstellt (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4399).

Am 11.12.2023 traten Änderungen im *Strafvollzugsgesetzbuch*²² und im Gesetz über die *Inhaftierung von Verdächtigen und Personen, die der Begehung von Straftaten beschuldigt werden*²³, durch Gesetz Nr. 211-FZ v. 13.6.2023 in Kraft, die der Verbesserung der Haftbedingungen und der Verbüßung von Strafen in Form von Zwangsarbeit und Freiheitsentzug dienen. Die Geldbeträge, die den Verurteilten für den Kauf von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs zur Verfügung stehen, wurden erhöht. Außerdem wurden die Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen zur Einhaltung der Vollzugsvorschriften sowie das Verfahren für die Verhängung von Strafen angepasst (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4400).

Durch Gesetz Nr. 213-FZ v. 13.6.2023 wurde Art. 309 *Strafprozessordnung*²⁴ ergänzt. Danach kann das Gericht, falls zusätzliche Berechnungen im Zusammenhang mit einer zivilrechtlichen Forderung erforderlich sind, die eine Vertagung der Verhandlung erfordern, den Anspruch des Zivilklägers auf Befriedigung der zivilrechtlichen Forderung anerkennen und die Frage betreffend die Höhe der zivilrechtlichen Entschädigung an ein zivilgerichtliches Verfahren übertragen. Das Gesetz sieht vor, dass in diesem Fall die zwecks Sicherung der Vollstreckung eines Urteils über eine

18) Föderales Gesetz Nr. 129-FZ v. 8.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3431; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 344; 2023, S. 95.

19) Föderales Gesetz Nr. 14-FZ v. 8.2.1998, SZ RF 1998, Nr. 7, Pos. 785; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 195; 2023, S. 9.

20) Föderales Gesetz Nr. 230-FZ v. 18.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5496; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 213; 2023, S. 191.

21) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2024, S. 38.

22) Föderales Gesetz Nr. 1-FZ v. 8.1.1997, SZ RF 1997, Nr. 1, Pos. 198; IOR-Chronik, WiRO 1997, S. 196; 2024, S. 16.

23) Föderales Gesetz Nr. 103-FZ v. 15.7.1995, SZ RF 1995, Nr. 29, Pos. 2759; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 55.

24) Föderales Gesetz Nr. 174-FZ v. 18.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 4921; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 85; 2024, S. 16.

zivilrechtliche Forderung erfolgte Beschlagnahme des Vermögens einer Person, die weder der Angeklagte ist noch für die Handlungen des Angeklagten materiell verantwortlich ist, zu beenden ist. Kopien der Materialien der Strafsache, die für die Prüfung der Zivilsache erforderlich sind, sind an das hierfür zuständige Gericht zu übermitteln. Damit wurde eine Entscheidung des VerfG RF aus dem Jahr 2019²⁵ umgesetzt (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4402).

Aufgrund einer weiteren Änderung in der *Strafprozessordnung* durch Gesetz Nr. 216-FZ v. 13.6.2023 sind die Schwurgerichte nicht mehr für Strafsachen über die Organisation einer kriminellen Vereinigung (Organisation) oder die Beteiligung an einer solchen durch eine Person, die eine führende Position in einer kriminellen Hierarchie einnimmt, sowie über die Ausübung einer führenden Position in einer kriminellen Hierarchie zuständig. Derartige Strafsachen werden damit entweder durch ein Kollegium aus drei Richtern (im Fall eines entsprechenden Antrags des Beschuldigten) oder durch einen Einzelrichter des zuständigen föderalen Gerichts der allgemeinen Gerichtsbarkeit verhandelt (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4405).

Darüber hinaus wurde mit Gesetz Nr. 220-FZ v. 13.6.2023 in der *Strafprozessordnung* eine weitere Entscheidung des VerfG RF²⁶ umgesetzt. Die Änderungen sehen die Einstellung der Strafverfolgung nach Ablauf der Frist für die Voruntersuchung aus Rehabilitationsgründen vor, wenn die Strafsache nicht an das Gericht abgegeben oder aus einem anderen Grund eingestellt worden ist (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4409).

Durch Gesetz Nr. 230 FZ v. 13.6.2023 wurden im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*²⁷ die Tatbestände in Kap. 8 wegen Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz von Umwelt und Natur um Tatbestände wegen Verstößen gegen Vorschriften zum Umgang mit Tieren ergänzt, sofern diese Handlungen nicht strafbar sind. Hierzu gehören die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Haltung von Tieren, die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Nutzung von Tieren zu Kultur- und Unterhaltungszwecken, die Nichteinhaltung der Anforderungen für Tätigkeiten im Umgang mit Tieren durch Tierheime und die Nichteinhaltung der Anforderungen an den Umgang mit halterlosen Tieren (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4419).

Mit Gesetz Nr. 231-FZ v. 13.6.2023 wurde im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch* der Tatbestand der massenhaften Verbreitung, Herstellung und Aufbewahrung extremistischer Materialien, die in der veröffentlichten föderalen Liste extremistischer Materialien aufgeführt sind, auf sonstige Materialien ausgedehnt, die gemäß dem Gesetz über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit²⁸ als extremistisch eingestuft werden, sofern diese Handlungen keine Merkmale strafbarer Handlungen enthalten (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4420).

Arbeits- und Sozialrecht. Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 382 v. 24.5.2023 *über zusätzliche soziale Garantien für Militärangehörige der militärischen Rettungseinheiten, Mitarbeiter der föderalen Feuerwehr des Staatlichen Feuerwehrdiensts und Mitarbeiter des Ministeriums für Zivilschutz, Ausnahmezustände und die Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen* sieht eine Einmalzahlung in Höhe von 3 Mio. RUB (ca. 30.075 EUR, Stand: 19.3.2024) vor, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der speziellen Militäroperation eine Behinderung erlitten haben. Im Todesfall erhalten ihre Familienmitglieder einmalig einen Betrag in Höhe von 5 Mio. RUB (ca. 50.125 EUR) jeweils zu gleichen Anteilen. Die Einmalzahlung wird bei der Gewährung sonstiger sozialer Unterstützungsleistungen nicht berücksichtigt. Der Ukaz gilt für Rechtsverhältnisse, die seit dem 24.2.2022 entstehen (SZ RF 2023, Nr. 22, Pos. 3923).

Zum 1.1.2024 traten Änderungen im Gesetz über die *staatliche Rentenversorgung in der RF*²⁹ und im Gesetz über die *Versicherungsrenten*³⁰ durch Gesetz Nr. 190-FZ v. 29.5.2023 in Kraft, mit denen ein antragsfreies Verfahren für die Gewährung bestimmter Versicherungs- und Sozialrenten eingeführt wurde. Vorgesehen ist, dass die Sozial- und die Versicherungsrente für den Verlust des Unterhaltspflichtigen (Hinterbliebenenrente) ohne Antrag festgesetzt werden. Die Entscheidung über die Festsetzung einer solchen Versicherungsrente für ein Kind unter 18 Jahren wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Information über den Tod des Unterhaltspflichtigen und über die Kinder des Verstorbenen aus dem föderalen Bevölkerungsregister getroffen. Ferner sieht das Gesetz ein antragsfreies Verfahren für die Neuberechnung der Höhe einer Reihe von Renten vor, u. a. für Hinterbliebenenrenten und den Festbetrag der Versicherungsrenten aufgrund Alters oder Invalidität im Zusammenhang mit Erreichen der erforderlichen Beschäftigungsdauer in den Kreisen des Hohen Nordens oder diesen gleichgestellten Gegenden oder in der Landwirtschaft (SZ RF 2023, Nr. 23 [Tb. 1], Pos. 4010).

Durch Gesetz Nr. 229-FZ v. 13.6.2023 wurden in mehreren Gesetzen die Bestimmungen über soziale Garantien für Militärangehörige auf Personen erstreckt, die in Freiwilligenformationen an der speziellen Militäroperation teilnehmen. Entsprechende Änderungen erfolgten u. a. im Gesetz über das *Begräbnis und das Bestattungswesen*, im *Verteidigungsgesetz*³¹, im Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst*³², im Gesetz über die *Rechtsstellung von Militärangehörigen*³³ und im *Bildungsgesetz*³⁴ (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4418).

Änderungen im *Arbeitsgesetzbuch*³⁵ durch Gesetz Nr. 259-FZ v. 13.6.2023 vereinfachten das Verfahren für die Beschäftigung von Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren. Das Erfordernis der Zustimmung der Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde zum Abschluss eines Arbeitsvertrags ist entfallen. Nun reicht die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder des Pflegers aus. Für die Beschäftigung von Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist weiterhin die schriftliche Zustimmung der Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde oder eines anderen gesetzlichen Vertreters erforderlich (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4448).

Justizwesen. Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 349 v. 15.5.2023 legte die zentralen, territorialen und sonstigen Behörden fest, die für die unmittelbare *Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten des Kišinever Übereinkommens über die Rechtshilfe und die Rechtsbeziehungen in*

25) S. VerfG RF, Urt. Nr. 18-P v. 17.4.2019, SZ RF 2019, Nr. 17, Pos. 2189.

26) S. VerfG RF, Urt. Nr. 33-P v. 18.7.2022, SZ RF 2022, Nr. 31, Pos. 5806.

27) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2024, S. 37.

28) S. das Föderale Gesetz Nr. 114-FZ v. 25.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3031; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 311; 2023, S. 97.

29) Föderales Gesetz Nr. 166-FZ v. 15.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 51, Pos. 4831; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 87; 2024, S. 38.

30) Föderales Gesetz Nr. 400-FZ v. 28.12.2013, SZ RF 2013, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6965; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 17.

31) Föderales Gesetz Nr. 61-FZ v. 31.5.1996, SZ RF 1996, Nr. 23, Pos. 2750; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 164.

32) Föderales Gesetz Nr. 58-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1475, IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 269; 2024, S. 35.

33) Föderales Gesetz Nr. 76-FZ v. 27.5.1998, SZ RF 1998, Nr. 22, Pos. 2331; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2024 S. 35.

34) Föderales Gesetz Nr. 273-FZ v. 29.12.2012, SZ RF 2012, Nr. 53 (Tb. 1), Pos. 7598; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 154; 2023, S. 249.

35) Föderales Gesetz Nr. 197-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 3; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 86; 2023, S. 249.

Zivil-, Familien- und Strafsachen v. 7.10.2002 zuständig sind. Zu den zentralen Behörden der RF gehören im Einzelnen: das Oberste Gericht zu Fragen seiner Rechtsprechung; das Justizministerium zu Fragen der Rechtsprechung aller anderen Gerichte und zu allen Fragen der Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen; das Ermittlungskomitee, das Innenministerium und der Föderale Sicherheitsdienst in Bezug auf Straftaten und andere Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen; die Generalstaatsanwaltschaft zu anderen Fragen der Rechtshilfe in Strafsachen (SZ RF 2023, Nr. 21, Pos. 3693).

Das Gesetz Nr. 225-FZ v. 13.6.2023 legte im Gesetz über den *kostenlosen Rechtsbestand in der RF*³⁶ zusätzliche Kategorien von Personen fest, die Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand haben. Hierzu gehören u. a. Militärangehörige, Angehörige der Nationalgarde der RF, mobilisierte Personen sowie Mitglieder von Freiwilligenformationen und deren Familienmitglieder. Staatliche Rechtsberatungsbüros und Rechtsanwälte, die am staatlichen System des kostenlosen Rechtsbeistands teilnehmen, beraten insbesondere zu Fragen der Zahlung von Entschädigungen und der Festsetzung sozialer Vergünstigungen. Familienangehörigen wird u. a. Unterstützung bei der Anerkennung von Personen als verschollen oder tot gewährt (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4414).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 179-FZ v. 29.5.2023 hat Russland den am 19.11.1990 in Paris unterzeichneten *Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa gekündigt*. Der Vertrag beruhte auf einem System zahlenmäßiger Beschränkungen für konventionelle Waffen und Ausrüstung, darunter Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Angriffshubschrauber und Kampfflugzeuge (SZ RF 2023, Nr. 23 [Tb. 1], Pos. 3999).

Das Gesetz Nr. 182-FZ v. 29.5.2023 stimmte dem *Übereinkommen über die Gründung der Eurasischen Rückversicherungsgesellschaft* zu. Das am 20.10.2022 in Erewan unterzeichnete Übereinkommen sieht vor, dass die Eurasische Rückversicherungsgesellschaft (EPK) als internationales Finanzinstitut gegründet wird, um den gegenseitigen und den Außenhandel sowie die Durchführung von gemeinsamen Kooperationsprojekten und Investitionen der Eurasischen Wirtschaftsunion zu fördern und die Tätigkeit der Exportkreditagenturen der Mitgliedstaaten des EPK-Übereinkommens auf supranationaler Ebene zu unterstützen. Das Übereinkommen und die Charta der EPK regeln u. a. den Status, die Ziele und Tätigkeitsbereiche, den Sitz und das Verwaltungssystem der EPK (SZ RF 2023, Nr. 23 [Tb. 1], Pos. 4002).

Darüber hinaus wurde mit Gesetz Nr. 183-FZ v. 29.5.2023 das *Abkommen mit der Republik Kirgisistan über die Einrichtung eines Einheitlichen regionalen Luftverteidigungssystems* der RF und der Republik Kirgisistan, das am 16.8.2022 in Moskau unterzeichnet wurde, ratifiziert (SZ RF 2023, Nr. 23 [Tb. 1], Pos. 4003).

Durch Gesetz Nr. 205-FZ v. 13.6.2023 hat die RF das am 31.1.2023 in Moskau und Peking unterzeichnete *Regierungsabkommen mit der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit bei der Lieferung von Erdgas aus Russland nach China über die „Fernstroute“* ratifiziert. Das Abkommen legt die wichtigsten Bedingungen für die Zusammenarbeit bei Erdgaslieferungen entlang der „Fernstroute“, einschließlich des grenzüberschreitenden Abschnitts der Gaspipeline über den Ussuri-Fluss im Bereich der Stadt Dal'nerečensk (RF) und der Stadt Hulin (Volksrepublik China), fest (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4394).

Mit Gesetz Nr. 206-FZ v. 13.6.2023 hat die RF den am 24.12.2003 in Kertsch geschlossenen *Vertrag mit der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Nutzung des Asowschen Meeres und der Straße von Kertsch* gekündigt (SZ RF 2023, Nr. 25, Pos. 4395).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Ukraine

Verfassungsrecht. Durch Gesetz Nr. 3057-IX und Nr. 3058-IX v. 2.5.2023 wurden die Ukaze des Präsidenten der Ukraine Nr. 254 und Nr. 255 v. 1.5.2023 betreffend die *Verlängerung der Dauer des Kriegszustands und der Dauer der allgemeinen Mobilmachung* jeweils um 90 Tage bestätigt (OVU 2023, Nr. 52, Pos. 2891, 2892).

Verwaltungsrecht. Änderungen im Gesetzbuch über den *Zivilschutz*³⁷ und im Gesetz über die *Grundsätze der staatlichen Aufsicht (Kontrolle) im Bereich der Wirtschaftstätigkeit*³⁸ durch Gesetz Nr. 3063-IX v. 2.5.2023 dienen der Verbesserung der staatlichen Aufsicht (Kontrolle) im Bereich der technischen Sicherheit und des Brandschutzes. Durch das Gesetz sollen problematische Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums und der Umwelt vor Bränden gelöst und deren Ausbrechen verhindert werden. Es verpflichtet u. a. die Unternehmer zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus des Brandschutzes auf der Grundlage der Gleichheit der Wirtschaftssubjekte unterschiedlicher Eigentumsformen bezüglich ihrer Überprüfungen (OVU 2023, Nr. 55 [Tb. 1], Pos. 3058).

Am 2.5.2023 wurde das Gesetz Nr. 3077-IX über den *Dienst in den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung* von der Verchovna Rada verabschiedet, das für die örtlichen Gemeinden von zentraler Bedeutung ist und die ukrainische Gesetzgebung einen Schritt näher an das europäische System der örtlichen Selbstverwaltung bringt. Das Gesetz regelt die Beziehungen, die sich im Zusammenhang mit dem Eintritt ukrainischer Staatsangehöriger in den Dienst der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung sowie dessen Ausübung und Beendigung ergeben. Es definiert die Rechtsstellung der Angestellten der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung, die Besonderheiten des Diensts gewählter Amtspersonen und die Besonderheiten der Arbeitsbeziehungen der Angestellten des Patronatsdiensts in den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung. Zudem wird eine Harmonisierung mit der Gesetzgebung zu Fragen des öffentlichen Diensts vorgenommen. Das Gesetz wird jedoch erst sechs Monate nach der Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands in der Ukraine an die Stelle des geltenden Gesetzes von 2001³⁹ treten (OVU 2023, Nr. 70, Pos. 4029).

Mit Gesetz Nr. 3107-IX v. 29.5.2023 wurde der 8. Mai als Tag des Gedenkens und des Sieges über den Nationalsozialismus im Zweiten Weltkrieg der Jahre 1939-1945 eingeführt. Das Gesetz über die *Verewigung des Sieges über den Nationalsozialismus im Zweiten Weltkrieg der Jahre 1939-1945*⁴⁰ und der *Kodex über die Arbeitsgesetze der Ukraine*⁴¹ wurden entsprechend geändert (OVU 2023, Nr. 59, Pos. 3287).

36) Föderales Gesetz Nr. 324-FZ v. 21.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 48, Pos. 6725; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 186; 2022, S. 151.

37) Gesetz Nr. 5403-VI v. 2.10.2012, VVRU 2013, Nr. 34-35, Pos. 458; IOR-Chronik, WiRO 2014, S. 248.

38) Gesetz Nr. 877-V v. 5.4.2007, VVRU 2007, Nr. 29, Pos. 389; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 345; 2020, S. 310.

39) S. das Gesetz Nr. 280/97-VR v. 21.5.1997, VVRU 1997, Nr. 24, Pos. 170; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 305.

40) Gesetz Nr. 315-VIII v. 9.4.2015, VVRU 2015, Nr. 25, Pos. 191; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 118.

41) Gesetz Nr. 322-VIII v. 10.12.1971, VVR URSR 1971, Anlage zu Nr. 50, Pos. 375; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 227.

Durch Gesetz Nr. 3151-IX v. 10.6.2023 wurden die natürlichen Territorien der Stadt Moršyn, der Moršyner Mineralsolelagerstätten und der Nyniver Mineralsolelagerstätten im Gebiet von L'viv zum Kurort von nationaler Bedeutung, dem *Kurort Moršyn im Gebiet von L'viv*, erklärt (OVU 2023, Nr. 65 [Tb. 1], Pos. 3647).

Finanzrecht. Das Gesetz Nr. 3123-IX v. 29.5.2023 nahm Änderungen im *Steuergesetzbuch*⁴² in Bezug auf die Befreiung von der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Waren für die Herstellung oder Reparatur von Drohnensystemen vor, die vorübergehend bis zur Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands gelten (OVU 2023, Nr. 61, Pos. 3417).

Parallele Änderungen erfolgten durch Gesetz Nr. 3124-IX v. 29.5.2023 im *Zollgesetzbuch*⁴³ in Bezug auf die vorübergehende Befreiung bestimmter Verteidigungsgüter sowie von Waren für die Herstellung oder Reparatur von Drohnensystemen von den Einfuhrzöllen (OVU 2023, Nr. 61, Pos. 3418).

Das Gesetz Nr. 3156-IX v. 10.6.2023 regelt im Gesetz über den *Verbraucherkredit*⁴⁴ die Besonderheiten der Verzinsung von Verbraucher Krediten während des Kriegszustands. Es führte insbesondere die obligatorische Umschuldung von Verbraucher Krediten während des Kriegszustands und innerhalb von 30 Tagen danach für Bürger ein, die als Binnenflüchtlinge registriert sind oder ihren Wohnsitz in den Kriegsgebieten haben und zum 23.2.2022 keine fälligen Verbindlichkeiten hatten. Dies soll die Praxis der Erhebung unverhältnismäßig hoher Zinssätze im Rahmen von Verbraucher Kreditverträgen, die v. a. auf den Territorien, in denen bewaffnete Kämpfe stattfinden oder stattgefunden haben, sowie in den vorübergehend von der RF besetzten Territorien aufgetreten ist, unterbinden (OVU 2023, Nr. 65 [Tb. 1], Pos. 3649).

Wirtschaftsrecht. Durch Gesetz Nr. 3136-IX v. 30.5.2023 wurde das Gesetz über die *Werbung*⁴⁵ novelliert, um Bestimmungen der EU-Gesetzgebung im Bereich der audiovisuellen Werbung (Europäisches Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen, RL 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über audiovisuelle Mediendienste v. 10.3.2010 i. d. F. der RL (EU) 2018/1808 v. 14.11.2018) in das nationale Recht umzusetzen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Definition des Begriffs „Werbung“, den Anwendungsbereich des Gesetzes, die gemeinsame Regulierung und Selbstregulierung im Bereich der Werbung, die Anforderungen an die Sprache der Werbung, das Sponsoring, die Produktplatzierung, den Telefonverkauf, die soziale Werbung, die allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Werbung und die Mechanismen zur Kontrolle ihres Inhalts und ihrer Verbreitung. Zu den wesentlichen Änderungen zählt u. a. die Einführung zusätzlicher Beschränkungen und Verbote in Bezug auf die Werbung für alkoholische Getränke, Marken und andere Rechte am geistigen Eigentum, unter denen alkoholische Getränke hergestellt werden, sowie für die Werbung für Tabakerzeugnisse, für Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer Verwendung, für pflanzliche Raucherzeugnisse, E-Zigaretten, Nachfüllbehälter, in E-Zigaretten verwendete Flüssigkeiten, Vorrichtungen für den Konsum von Tabakerzeugnissen ohne Verbrennung und tabakhaltige Erzeugnisse für die elektrische Erwärmung unter Verwendung einer elektronisch gesteuerten Heizung. Zudem wurden Anforderungen an die Werbung auf Videoplattformen und Plattformen zum Austausch von Informationen und an die elektronische Kommunikation festgelegt. Insbesondere ist die Verbreitung von Spam-Werbung, einschließlich Massenaufrufen, unter Verwendung jeglicher Kommunikationstechnologie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verbrauchers, auch in elektronischer Form, verboten. Weitere Ände-

rungen erfolgten u. a. im Gesetz über die *Filmindustrie*⁴⁶ und im *Mediengesetz*⁴⁷. Die Änderungen traten am 2.10.2023 in Kraft (OVU 2023, Nr. 65 [Tb. 1], Pos. 3642).

Das Gesetz Nr. 3137-IX v. 30.5.2023 nahm zur Optimierung des staatlichen Vermögensfonds der Ukraine, zur Verbesserung der Verwaltung des staatlichen Vermögens und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Sanktionspolitik in einer Reihe von Gesetzen Änderungen vor, darunter im Gesetz über die *Verwaltung des staatlichen Vermögens*⁴⁸ und im Gesetz über den *Staatlichen Vermögensfonds der Ukraine*⁴⁹. Neben der Wiedereinführung von Großprivatisierungen sieht das Gesetz auch mehrere wichtige Bestimmungen für die Tätigkeit des Staatlichen Vermögensfonds vor. Insbesondere wurde der Leiter des Staatlichen Vermögensfonds berechtigt, selbständig Stellvertreter zu ernennen und zu entlassen. Zwölf regionale Abteilungen, bei denen es sich um separate juristische Personen handelte, wurden zu strukturellen Einheiten des Fonds. Weitere Änderungen betreffen den Umgang mit sanktioniertem Vermögen. Dieses wurde durch Beschluss des Höheren Antikorruptionsgerichts auf den Staatlichen Vermögensfonds übertragen, der selbständig über die Verwaltung des Vermögens (Privatisierung, Veräußerung, Verpachtung oder Bewirtschaftung) entscheidet. Die gesamten Einnahmen fließen in den Fonds zur Beseitigung der Folgen der bewaffneten Aggression. Darüber hinaus wurde sanktionierten Personen und Staatsangehörigen von Aggressorstaaten verboten, Positionen als Leiter von Staatsunternehmen oder als Mitglied von Aufsichtsräten innezuhaben. Ferner hob das Gesetz das Verfahren zur Genehmigung der Direktoren von Staatsunternehmen, die vom Staatlichen Vermögensfonds verwaltet werden, durch die örtlichen Behörden wieder auf. Dies betrifft auch die Beschränkungen für die Laufzeit von Pachtverträgen über staatliches Vermögen für die Dauer des Kriegszustands (OVU 2023, Nr. 61, Pos. 3419).

Am 2.7.2023 trat das Gesetz Nr. 3141-IX v. 10.6.2023 zur Verhinderung von Missbrauch auf den Energiegroßhandelsmärkten in Kraft, mit dem die VO (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts in das ukrainische Recht umgesetzt wurden. Änderungen erfolgten vor allem im Gesetz über den *Erdgasmarkt*⁵⁰, im Gesetz über den *Strommarkt*⁵¹ sowie im Gesetz über die *Nationale Kommission zur staatlichen Regulierung in den Bereichen Energie und kommunale Dienstleistungen*⁵². Der Begriff der Insiderinformationen wurde gesetzlich definiert. Als Personen, die über Insiderinformationen verfügen, gelten nach dem Gesetz Eigentümer, Aktionäre, Gründer, Leiter, Direktorenräte, Direktoren, Zeichnungsberechtigte, von Unternehmen bevollmächtigte Personen sowie sämtliche Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen, beruflichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten Zugang zu Informationen haben

42) Gesetz Nr. 2755-VI v. 2.12.2010, VVRU 2011, Nr. 13-17, Pos. 112; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 187; 2024, S. 40.

43) Gesetz Nr. 4495-VI v. 13.3.2012, VVRU 2012, Nr. 44-48, Pos. 552; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 243; 2024, S. 40.

44) Gesetz Nr. 1734-VIII v. 15.11.2016, VVRU 2017, Nr. 1, Pos. 2; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 247; 2022, S. 307.

45) Gesetz Nr. 1125-IV v. 11.7.2003, VVRU 2004, Nr. 8, Pos. 62; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 23; 2008, S. 374.

46) Gesetz Nr. 9/98-VR v. 13.1.1998, VVRU 1998, Nr. 22, Pos. 114; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 377.

47) Gesetz Nr. 2849-IX v. 13.12.2022, OVU 2023, Nr. 3, Pos. 205; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 254.

48) Gesetz Nr. 185-V v. 21.9.2006, VVRU 2006, Nr. 46, Pos. 456.

49) Gesetz Nr. 4107-VI v. 9.12.2011, VVRU 2012, Nr. 28, Pos. 311.

50) Gesetz Nr. 329-VIII v. 9.4.2015, VVRU 2015, Nr. 27, Pos. 234; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 118; 2022, S. 346.

51) Gesetz Nr. 2019-VIII v. 13.4.2017, VVRU 2017, Nr. 27-28, Pos. 312; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 217; 2022, S. 346.

52) Gesetz Nr. 1540-VII v. 22.9.2016, VVRU 2016, Nr. 51, Pos. 833; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 18.

und wissen oder wissen müssen, dass es sich bei den Informationen um Insiderinformationen handelt, insbesondere infolge illegaler Handlungen. Personen mit Insiderinformationen ist es u. a. untersagt: 1) unter Verwendung von Insiderinformationen direkt oder indirekt zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil anderer Personen Geschäfte mit Energiegroßhandelsprodukten auf den Gas- und Strommärkten zu tätigen oder zu versuchen, sie zu tätigen; 2) Insiderinformationen offen zu legen, weiterzugeben oder anderen Personen zugänglich zu machen; 3) auf der Grundlage von Insiderinformationen Empfehlungen zu Geschäften mit Energiegroßhandelsprodukten auf den Gas- und Strommärkten abzugeben. Einzelheiten über die eigenen Handelsstrategien oder eigenen Handelspläne eines Erdgas- oder Strommarktunternehmens stellen keine Insiderinformationen dar, es sei denn, dass diese Informationen gesetzlich offenlegungspflichtig sind. Gleichzeitig bestimmt das Gesetz die Möglichkeiten für Rechtsgeschäfte, die nicht als unter Verwendung von Insiderinformationen abgeschlossen gelten. Solche Rechtsgeschäfte müssen jedoch unverzüglich der Regulierungsbehörde gemeldet werden und dürfen nicht nach Erhalt von Informationen oder nach Beseitigung der außergewöhnlichen Umstände, die zu deren Abschluss geführt haben, vorgenommen werden. Eine weitere Neuerung des Gesetzes ist die Regelung der journalistischen Tätigkeit. Die Verbreitung von Insiderinformationen zum Zweck der professionellen journalistischen oder kreativen Tätigkeit wird vom Gesetz nicht verboten, sofern die Anforderungen der Mediengesetzgebung eingehalten werden. Dies gilt nicht, wenn eine Person direkt oder indirekt einen Vorteil oder einen materiellen Nutzen aus der Weitergabe dieser Informationen zieht oder die Offenlegung oder Verbreitung solcher Informationen mit dem Ziel erfolgt, die Teilnehmer eines Energiegroßhandelsmarkts in Bezug auf Angebot und Nachfrage oder in Bezug auf die auf dem Energiegroßhandelsmarkt gebildeten Preise irreführen. Die Regulierungsbehörde hatte nach Inkrafttreten des Gesetzes neun Monate Zeit, um die entsprechenden Anforderungen an die Offenlegung von Insiderinformationen festzulegen (OVU 2023, Nr. 65 [Tb. 1], Pos. 3643).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Gesetz Nr. 3065-IX v. 2.5.2023 nahm im *Bodengesetzbuch*⁵³ sowie in den Gesetzen über die *Hypothek*⁵⁴, über die *Pacht von Grund und Boden*⁵⁵ und über die *staatliche Registrierung dinglicher Rechte an Immobilien und deren Beschränkungen*⁵⁶ Änderungen vor, mit denen die rechtliche Regelung von notariellen und Registrierungstätigkeiten beim Erwerb von Rechten an Grundstücken verbessert werden soll. Beim Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke für den Gartenbau mit einer Fläche von höchstens 0,25 ha und für die private Eigenbewirtschaftung mit einer Fläche von bis zu 2 ha innerhalb von Siedlungen wird nicht überprüft, ob der Erwerber die im Bodengesetzbuch festgelegten Anforderungen erfüllt. Zudem wird die Fläche landwirtschaftlicher Grundstücke, die Ehegatten als Gesamthandseigentümer gehören, in die Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Grundstücke nur desjenigen (ehemaligen) Ehegatten einbezogen, auf dessen Namen das Eigentum eingetragen ist. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, das Vorkaufsrecht für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke nur für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren und nicht nur unbefristet, wie dies bisher der Fall war. Das Verzeichnis der Personen, denen der Erwerb von Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken untersagt ist, wurde um die Gesellschafter (Aktionäre, Mitglieder) und die wirtschaftlichen Eigentümer juristischer Personen, die Sanktionen unterliegen, erweitert (OVU 2023, Nr. 57, Pos. 3168).

Mit Gesetz Nr. 3103-IX v. 3.5.2023 wurde das Gesetz über die *staatliche Registrierung dinglicher Rechte an Immobilien*

und deren Beschränkungen in Einklang mit einer Entscheidung des VerfG der Ukraine von 2022⁵⁷ gebracht, das Vorschriften betreffend die Bekämpfung von Raidertum für verfassungswidrig erklärt hatte. Die Änderungen sollen die Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Eigentums und anderer dinglicher Rechte verbessern. Staatliche Eingriffe in das Recht auf friedliche Nutzung des Eigentums haben bestimmte Kriterien zu erfüllen. Insbesondere müssen sie den Grundsatz der Gesetzlichkeit beachten und einem rechtmäßigen (legitimen) Zweck dienen, der mit Mitteln zu erreichen ist, die zu dem Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen. Weitere Änderungen erfolgten im Gesetz über die *staatliche Registrierung juristischer Personen, Einzelunternehmer und gesellschaftlicher Formationen*⁵⁸ (OVU 2023, Nr. 70, Pos. 4031).

Am 10.6.2023 wurde durch Gesetz Nr. 3153-IX ein neues Gesetz über den *Schutz der Verbraucherrechte* verabschiedet, mit dem eine Reihe von Rechtsvorschriften der EU in das nationale Recht umgesetzt werden. Das Gesetz führt neue Begriffe wie z. B. Fernabsatzvertrag, Time-Sharing-Vertrag, elektronisches Kundenportal und digitale Dienstleistung ein. Die Verbraucher werden berechtigt, einen angemessenen Kundenservice zu verlangen und Fotos oder Videos von Verstößen gegen ihre Rechte zu machen, sofern dies nicht dem Gesetz widerspricht. Außerdem legt das Gesetz die Gruppen von Waren fest, die vom Umtausch (Rückgabe) ausgeschlossen sind, darunter u. a. Waren, die in verpackter Form gekauft und vom Verbraucher ausgepackt werden, wodurch die hygienischen und anderen gesundheitsbezogenen Eigenschaften der Waren oder die Eigenschaften der digitalen Inhalte verletzt werden, und Waren, bei denen es sich um Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software handelt, die in verpackter Form gekauft und vom Verbraucher ausgepackt werden. Ein separater Artikel des Gesetzes regelt die Rechte und Pflichten der Verbraucher beim Kauf von Waren von einem Online-Händler. Ein Unternehmen, das Waren über einen Online-Shop zum Verkauf anbietet, ist für die Verfügbarkeit und Richtigkeit der Informationen über das betreffende Unternehmen und die von ihm verkauften Waren verantwortlich. Das Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Veröffentlichung, jedoch frühestens am Tag der Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands in der Ukraine in Kraft. Bis dahin gilt noch das gleichnamige Gesetz von 1991⁵⁹ (OVU 2023, Nr. 65 [Tb. 1], Pos. 3648).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz Nr. 3079-IX v. 2.5.2023 änderte das Gesetz über die *Grundlagen der Gesetzgebung der Ukraine über das Gesundheitswesen*⁶⁰ in Bezug auf die Besonderheiten der Einrichtung und der Arbeitsweise militärärztlicher Kommissionen. Militärärztliche Kommissionen können nicht nur in territorialen Zentren für Rekrutierung und soziale Unterstützung und den Einrichtungen des Gesundheitswesens des Sicherheits- und Verteidigungssektors eingerichtet werden, sondern auch in staatlichen und kom-

53) Gesetz Nr. 2768-III v. 25.10.2001, VVRU 2002, Nr. 3-4, Pos. 27; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 17.

54) Gesetz Nr. 898-IV v. 5.6.2003, VVRU 2003, Nr. 38, Pos. 313; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 282.

55) Gesetz Nr. 1211-IV v. 2.10.2003, VVRU 2004, Nr. 10, Pos. 102; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 23; 2023, S. 196.

56) Gesetz Nr. 834-VIII v. 26.11.2015, VVRU 2016, Nr. 1, Pos. 9; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 249; 2023, S. 196.

57) S. VerfG der Ukraine, Ur. Nr. 9-r (II) v. 16.11.2022, OVU 2022, Nr. 97, Pos. 6068.

58) Gesetz Nr. 835-VIII v. 26.11.2015, VVRU 2016, Nr. 2, Pos. 17; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 248; 2023, S. 196.

59) S. das Gesetz Nr. 1023-XII v. 12.5.1991, VVR URSR 1991, Nr. 30, Pos. 379; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 346.

60) Gesetz Nr. 2801-XII v. 19.11.1992, VVRU 1993, Nr. 4, Pos. 19; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 347.

munalen Einrichtungen des Gesundheitswesens (OVU 2023, Nr. 55 [Tb. 1], Pos. 3059).

Änderungen im *Statut des Innendienstes der Streitkräfte der Ukraine*⁶¹ durch Gesetz Nr. 3080-IX v. 2.5.2023 sollen die Ausstellung von Dokumenten und die Behandlung von Militärangehörigen während des Kriegszustands verbessern. Das Gesetz klärte die Kompetenzen des Leiters des medizinischen Diensts einer Brigade. Zudem legte es die Gründe fest, die den Leiter des medizinischen Diensts einer Militäreinheit zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Umstände einer Verletzung berechtigen, entweder nach einer offiziellen oder besonderen Untersuchung oder ohne eine solche Untersuchung auf der Grundlage eines Berichts des Kommandanten. Darüber hinaus wurde ein Mechanismus für die Übermittlung medizinischer und anderer Dokumente durch die territorialen Zentren für Rekrutierung und soziale Unterstützung an eine militärische Einrichtung des Gesundheitswesens, ein territoriales Zentrum für Rekrutierung und soziale Unterstützung oder eine militärische Einheit eingeführt (OVU 2023, Nr. 55 [Tb. 1], Pos. 3060).

Am 1.7.2023 traten Änderungen im Gesetz über die *Rehabilitierung der Opfer der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes in den Jahren 1917-1991*⁶² und im Gesetz über die *Renten für besondere Verdienste um die Ukraine*⁶³ durch Gesetz Nr. 3113-IX v. 29.5.2023 in Kraft. Das Gesetz sieht einen Anspruch auf eine Rente für besondere Verdienste um die Ukraine in Höhe von 4.200 UAH (ca. 100 EUR, Stand: 5.3.2024) für Personen vor, die als Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert anerkannt sind und aus politischen oder religiösen Gründen Repressionen in Form von Inhaftierung oder einer zwangsweisen ungerechtfertigten Unterbringung eines gesunden Menschen in einer psychiatrischen Einrichtung durch eine Entscheidung eines außergerichtlichen oder anderen repressiven Organs ausgesetzt waren und gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren rehabilitiert wurden. Die Rente für besondere Verdienste wird als Zulage zur gesetzlichen Rente festgesetzt. Für die Ausstellung von Bescheinigungen für Personen, die als Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert anerkannt sind, sind die regionalen Rehabilitationskammern zuständig (OVU 2023, Nr. 61, Pos. 3412).

Internationale Rechtsbeziehungen. Am 29.5.2023 hat die Ukraine durch Gesetz Nr. 3114-IX die *Satzung der Entwicklungsbank des Europarats* angenommen und ist dem *Dritten Protokoll des Rahmenabkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarats* beigetreten (OVU 2023, Nr. 59, Pos. 3289).

Mit Gesetz Nr. 3117-IX v. 29.5.2023 wurde das *Regierungsabkommen mit der Republik Belarus über die Gewährleistung der Rechte der Bürger im Bereich der Rentenversorgung* aus dem Jahr 1995 gekündigt (OVU 2023, Nr. 61, Pos. 3415).

Durch das Gesetz Nr. 3149-IX v. 10.6.2023 wurde darüber hinaus das *Übereinkommen der Mitgliedstaaten der Organisation für Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung (GU-AM) über die gegenseitige Amtshilfe in Konsularangelegenheiten* ratifiziert, das am 20.9.2022 in New York unterzeichnet wurde (OVU 2023, Nr. 65 [Tb. 1], Pos. 3645).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Slowakische Republik

Verfassungsrecht. Die Verfassung der SR⁶⁴ wurde um den neuen Art. 39a ergänzt, der das *Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel* garantiert. Jeder hat nach dieser Bestimmung das Recht, den Erwerb von Waren und Dienstleistungen mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel in bar zu begleichen. Die Annahme einer solchen Zahlung darf nur aus angemessenen oder allgemein gültigen Gründen verweigert werden. Das Recht, Bargeldgeschäfte bei einer Bank oder einer Zweigstelle einer ausländischen Bank zu tätigen, ist zu gewährleisten. Die Bedingungen und Beschränkungen des Rechts auf Bargeldzahlungen sind durch Gesetz zu regeln (Nr. 241/2023 Z.z.).

Verwaltungsrecht. Am 1.7.2023 trat ein neues Gesetz zum *Schutz der Luftqualität* in Kraft, das darauf abzielt, die Luftqualität zu verbessern, Emissionen zu reduzieren und die Befugnisse des Staats, der Bezirksämter und der Selbstverwaltungen zu erweitern. Die Gesetzgebung ermöglicht es den Selbstverwaltungen, aktiv Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu ergreifen, wie z. B. die Einrichtung von Niedrigemissionszonen und die Einschränkung bestimmter Aktivitäten. Neue Genehmigungsvorschriften für stationäre Quellen der Luftverschmutzung werden eingeführt, einschließlich spezieller Betriebsgenehmigungen mit festgelegten Emissionsgrenzwerten. Das Gesetz verbietet seit dem 1.1.2024 das Inverkehrbringen und Verbrennen von festem Sekundärbrennstoff und setzt ab 2026 strengere Regeln für bestimmte Anlagen durch (Nr. 146/2023 Z.z.).

Der Nationalrat hat ein neues Gesetz über die *Gebühren für Luftverschmutzung* beschlossen, welche Unternehmer ungeachtet ihrer Rechtsform dazu verpflichtet, Gebühren für die Luftverschmutzung mit bestimmten Stoffen zu zahlen. Geregelt ist, wann und wie den zuständigen Behörden die schädlichen Emissionen zu melden und die Emissionsgebühr zu zahlen ist. Gegenüber dem bisherigen Gesetz mit diesem Regelungsgegenstand aus dem Jahr 1998⁶⁵ wurden die Gebühren erheblich angehoben. Das Gesetz ist am 1.1.2024 in Kraft getreten (Nr. 190/2023 Z.z.).

Am 1.1.2024 ist ein neues Gesetz über den *öffentlichen Personenverkehr* in Kraft getreten. Es regelt die Bedingungen für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, die Rechte und Pflichten der Beförderer und der Fahrgäste, die Versorgung des Gebiets mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Linienverkehr sowie die Befugnisse der Behörden und die Haftung für Verstöße gegen die in diesem Gesetz festgelegten Verpflichtungen (Nr. 332/2023 Z.z.).

Finanzrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über die *Beschränkung der Barzahlungen*⁶⁶ wird die Grenze für die Zulässigkeit von Barzahlungen mit 15.000 EUR für Privatpersonen und Unternehmer vereinheitlicht. Bislang durften Unternehmer nur bis zu einem Betrag von 5.000 EUR Zahlungen in bar leisten (Nr. 211/2023 Z.z.).

Der Gesetzgeber hat ein neues Gesetz über eine *Ergänzungssteuer zur Gewährleistung einer Mindestbesteuerung*

61) Bestätigt durch Gesetz Nr. 548-XIV v. 24.3.1999, VVRU 1999, Nr. 22, Pos. 194.

62) Gesetz Nr. 962-XII v. 17.4.1991, VVR URSR 1991, Nr. 22, Pos. 262; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 216.

63) Gesetz Nr. 1767-III v. 1.6.2000, VVRU 2000, Nr. 35, Pos. 289.

64) Verfassung der SR, Nr. 460/1992 Zb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 57.

65) Gesetz Nr. 401/1998 Z.z.

66) Gesetz Nr. 394/2012 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 89 (90).

für *multinationale Unternehmensgruppen und große nationale Konzerne* beschlossen. Geregelt werden diese Ergänzungssteuer sowie die Art der Zahlung und Erhebung. Die Gesetzesinitiative geht auf die RL (EU) 2022/2523⁶⁷ zurück (Nr. 507/2023).

Der Nationalrat hat im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der dadurch verursachten Energiekrise ein Gesetz über einen Solidaritätsbeitrag aus Tätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriesektor⁶⁸ beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde 2022 erstmalige eine *Übergewinnsteuer* erhoben. Das Gesetz wurde nun zum zweiten Mal novelliert, damit die Übergewinnsteuer nicht nur 2023, sondern auch noch 2024 ein weiteres Mal erhoben werden kann (Nr. 530/2023 Z.z.).

Das Gesetz über den *Staatshaushalt 2024* wurde verabschiedet. Der Nationalrat rechnet darin mit Einnahmen in Höhe von 22,7 Mrd. EUR und Ausgaben in Höhe von ca. 30,3 Mrd. EUR. Damit beläuft sich das Haushaltsdefizit auf ca. 7,6 Mrd. EUR (Nr. 534/2023 Z.z.).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz über *Preise*⁶⁹ wurde novelliert, welches Regeln für die Aushandlung, Anwendung, Regulierung und Kontrolle der Preise von Erzeugnissen, Leistungen, Arbeiten, Dienstleistungen, Mieten und Immobilien enthält. Das Gesetz weitet die Verpflichtung, über die Preise der Waren einschließlich der Kosten- und Gewinnberechnungen Aufzeichnungen zu führen und für die Dauer von drei Jahren nach dem Verkauf der Waren aufzubewahren auch auf Unternehmen aus, die Waren verkaufen, die keiner Preisregulierung unterliegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind unter bestimmten Voraussetzungen Kleinstunternehmen und natürliche Personen, die Waren verkaufen, die keiner Preisregulierung unterliegen (Nr. 279/2023 Z.z.).

Der Gesetzgeber hat ein neues Gesetz über die *allgemeine Sicherheit von Produkten* verabschiedet. Mit dem Ziel, alle auf dem Markt bereitgestellten Produkte sicher zu machen, regelt dieses Gesetz die allgemeine Produktsicherheit, die Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer und die Befugnisse der Behörden. Es gilt für alle Produkte, soweit nicht in einer besonderen Rechtsvorschrift Anforderungen an die Produktsicherheit oder die Begrenzung von Gefahren festgelegt sind. Das Gesetz knüpft an die VO (EU) 2019/1020⁷⁰ an (Nr. 281/2023 Z.z.).

Handelsrecht. Eine Novelle des Gesetzes über das *Handelsregister*⁷¹ ermöglicht es seit dem 1.11.2023, dass anstelle des Registergerichts auch Notare auf Antrag eines Antragstellers Eintragungen im Handelsregister vornehmen können. Dadurch sollen Eintragungen im Handelsregister vereinfacht werden. Einschränkungen gelten für die Vertretung des Antragstellers gegenüber dem Notar. Eine Vollmacht kann lediglich einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer natürlichen Person erteilt werden, die Angestellter des Antragstellers oder einer juristischen Person ist, die mit dem Antragsteller wirtschaftlich oder personell verbunden ist. Der Notar belehrt den Antragsteller über die Voraussetzungen für die Eintragung der Angaben in das Handelsregister und über die bei der Eintragung zu leistende Mitwirkung. Der Notar prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung von Angaben in das Handelsregister und bescheinigt ihr Vorliegen in Form einer notariellen Urkunde und nimmt die Eintragung ins Handelsregister vor. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so nimmt der Notar die Eintragung nicht vor. Gegen die Nichtvornahme der Eintragung ist kein Rechtsbehelf zulässig; die Nichtvornahme der Eintragung steht der Einreichung eines Antrags auf Eintragung beim Registergericht nicht entgegen. Auf Verlangen des Antragstellers erteilt der Notar nach der Eintragung den ersten Auszug aus dem Handels-

register unentgeltlich. Nach der Eintragung veranlasst der Notar die Hinterlegung der Urkunden in der Urkundensammlung des Registergerichts (Nr. 268/2023 Z.z.).

Am 1.3.2024 ist ein neues *Umwandlungsgesetz* in Kraft getreten. Es regelt Umwandlungen, grenzüberschreitende Umwandlungen und den Rechtsformwechsel von Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie bestimmte andere Beziehungen im Zusammenhang mit Umwandlungen, grenzüberschreitenden Umwandlungen und dem Rechtsformwechsel. Bislang war diese Materie im Handelsgesetzbuch⁷² geregelt. Dort wurden die betreffenden Vorschriften aufgehoben (Nr. 309/2023 Z.z.).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Die *Zivilprozessordnung*⁷³ wurde um eine Bestimmung ergänzt, die festlegt, dass das erstinstanzliche Gericht innerhalb einer Frist 60 Tagen nach der Rechtskraft einer Entscheidung durch den Gerichtsbeamten (Rechtspfleger) den Beschluss zur Kostenfestsetzung zu erlassen hat. Bislang gab es hierfür keine Frist (Nr. 201/2023 Z.z.).

Der Nationalrat hat ein Gesetz über *Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher* verabschiedet. Es regelt die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Klagen zum Schutz der kollektiven Interessen der Verbraucher und die Regeln für die Anwendung dieses Mechanismus. Das Gesetz ist am 25.7.2023 in Kraft getreten und dient der Umsetzung der RL (EU) 2020/1828⁷⁴ (Nr. 261/2023 Z.z.).

Straf- und Strafprozessrecht. Der Gesetzgeber hat ein neues Gesetz über das *Strafregister* verabschiedet. Eingeführt werden neue Typen von Strafregisterauszügen, die speziell für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für bestimmte Berufe und den Zivilprozess bestimmt sind. Vereinheitlicht werden die Bestimmungen über Straftaten, die zu beruflichen Einschränkungen führen können. Das neue Gesetz sieht vor, dass Bürgerinnen und Bürger Informationen zu Verurteilungen aus dem Strafregister eines EU-Mitgliedstaats direkt bei der Generalstaatsanwaltschaft anfordern können, was den Prozess erheblich vereinfacht. Das Gesetz minimiert auch die Anzahl der Fälle, in denen eine vollständige Abschrift des Strafregisters vorgelegt werden muss, und erhöht die Transparenz bei der Informationsbereitstellung über Verurteilungen. Das Gesetz ist am 1.10.2023 in Kraft getreten und hat das bisherige Gesetz über das Strafregister aus dem Jahr 2007⁷⁵ abgelöst (Nr. 192/2023 Z.z.).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familien hat den Mindestlohn für das Jahr 2024

67) RL (EU) 2022/2523 des Rats v. 14.12.2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union.

68) Gesetz Nr. 519/2022 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 57 (58); zuletzt WiRO 2023, S. 78.

69) Gesetz Nr. 18/1996 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik 1996, S. 197; zuletzt WiRO 2022, S. 87 (88).

70) VO (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der RL 2004/42/EG und der VO(EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

71) Gesetz Nr. 530/2003 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 347; zuletzt WiRO 2022, S. 87 (88).

72) Gesetz Nr. 513/1991 Zb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 87 (88).

73) Gesetz Nr. 160/2015 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 347; zuletzt WiRO 2021, S. 247.

74) RL (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG.

75) Gesetz Nr. 330/2007 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 312 (313); zuletzt 2013, S. 54.

bekanntgegeben. Der monatliche Mindestlohn beträgt 750 EUR. Pro Stunde beträgt die Vergütung eines Arbeitnehmers mindestens 4,31 EUR (Nr. 372/2023 Z.z.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verfassungsrecht. Das Verfassungsgericht entschied in seinem Urteil 3/2024. (I. 25.) AB v. 25.1.2024, dass der „*Grundsatz des mündigen Wählers*“ gegen die Verfassung verstoße. In einem Verfahren auf Einleitung eines Volksbegehrens zur Absenkung der Wochenstundenzahl in Schulen, v.a. im Sportunterricht, hatte der Nationale Wahlausschuss im Rahmen der obligatorischen Vorab-Rechtskontrolle entschieden, dass die wöchentliche Stundenzahl an Schulen aus pädagogischen Gründen eine hochkomplexe Angelegenheit sei, die der Wähler nicht ermessen könne; die sprachlich einfache Formulierung der zum Volksbegehren vorgeschlagenen Frage verschleierte diese Hintergrundkomplexität und sei daher nicht eindeutig. Mangelnde Eindeutigkeit ist ein gesetzlicher Grund, eine Volksbegehrenfrage nicht zuzulassen, und es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Nationalen Wahlausschusses, eingereichte Fragen vorab auf ihre Rechtskonformität einschließlich ihrer Eindeutigkeit zu überprüfen. Gegen die Nichtzulassung wehrte sich der Initiator vor der dafür zuständigen Kurie (dem obersten Gericht), welche unter Berufung auf den verfassungsrechtlichen „Grundsatz des mündigen Wählers“ die Eindeutigkeit bejahte. Außerdem sei der Ausschlussgrund der fehlenden Eindeutigkeit eng auszulegen. Dieses Urteil hob das Verfassungsgericht mit der Begründung auf, es habe bereits in früheren Urteilen festgestellt, dass der „Grundsatz des mündigen Wählers“ oder „des mündigen Bürgers“ gegen die ungarische Verfassung verstoße, denn man könne dem Wahlbürger bei Weitem nicht Verständnis für alles zutrauen. Ein Gerichtsurteil, das sich dennoch auf diesen Grundsatz berufe, verstoße gegen Art. 28 Grundgesetz, der die Grundsätze richterlicher Rechtsauslegung kodifiziert und den Gerichten u.a. eine verfassungskonforme Interpretation des einfachen Rechts zur Aufgabe macht. Damit bleibt es in der Sache bei der Unzulässigkeit des Volksbegehrens. Letztlich ist dies aber ein Kampf um Symbole, weil das ungarische Grundgesetz die Gültigkeit von Volksabstimmungen so restriktiv regelt, dass bisher selbst die von der Regierung mit großem propagandistischem Aufwand initiierten Volksabstimmungen wegen zu geringer Beteiligung ungültig waren. Von einer privat initiierten Volksabstimmung wie der, um die es in dem hiesigen Verfassungsgerichtsverfahren ging, ist noch weniger zu erwarten, dass sie die zahlreichen Restriktionen des ungarischen Rechts der direkten Demokratie überspringt (MK 2024 Nr. 8).

Finanzrecht. Bereits einen Monat nach der letzten Absenkung⁷⁶ reduziert die Verordnung der Ungarischen Nationalbank 1/2024. (I. 30.) MNB „über das Maß des *Notenbankgrundzinses*“ v. 30.1.2024 erneut den Leitzins von 10,75 Prozent auf nunmehr 10,00 Prozent. Der im Januar geltende Notenbankzinssatz ist insofern von herausgehobener Bedeutung, weil er gemäß BGB im gesamten ersten Halbjahr des laufenden Jahres die Berechnungsgrundlage für gesetzliche Zinssätze wie z. B. Verzugszinsen bildet (MK 2023 Nr. 183).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Wirtschaftsrecht. Mit einer DringlichkeitsVO hat Rumänien, nach mehreren von der Kommission gewährten Fristverlängerungen, die RL (EU) 2019/1 zum *Wettbewerbsrecht*⁷⁷ umgesetzt, die das aktuelle Wettbewerbsgesetz⁷⁸ an vielen Stellen ändert. Daneben wird eine weitere DringlichkeitsVO⁷⁹ geändert sowie einige Regelungen für *Direktinvestitionen* auch auf solche aus EU-Mitgliedsstaaten erweitert, die einen Betrag von 2 Mio. EUR übersteigen und in sicherheitsrelevanten Bereichen stattfinden. Hierzu zählen u. a. die kritische Infrastruktur, die Transport- und Energiesicherheit usw. Investitionen, die in diese Bereiche fallen, müssen vor ihrer Umsetzung angezeigt werden. Nach der Neuregelung sind nun auch solche Investitionen zu melden, die lediglich zu einer Minderheitsbeteiligung führen, dem Investor jedoch eine aktive Beteiligung an der Geschäftsführung ermöglichen (DringlichkeitsVO Nr. 108/2023 zur Änderung und Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes Nr. 21/1996 und anderer Rechtsvorschriften, M.Of. Nr. 1.100 vom 26.12.2023).

Arbeits- und Sozialrecht. Bis zum 16.4.2024 müssen alle Arbeitnehmer eine bereits im Oktober 2023 verabschiedete Methodologie umsetzen, die u. a. einen *Muster-Leitfaden für der Vorbeugung und Bekämpfung der genannten Arten von Belästigung am Arbeitsplatz* enthält sowie eine Reihe von Pflichten für den Arbeitgeber definiert, die im Betrieb zu erfüllen sind. Hierzu gehört u. a. auch die Pflicht zur Einführung eines Verfahrens zur internen Beförderung, einschließlich der Besetzung von Führungspositionen, das Chancengleichheit und Gleichbehandlung sichern soll. Zudem sind jährliche Schulungen der Arbeitnehmer zu den Themen der Methodologie vorgesehen. Verstöße gegen die Verordnung werden mit ungewöhnlich hohen Geldbußen – zwischen 30.000 RON (EUR 6.000) und 200.000 RON (ca. 40.000,-EUR) sanktioniert (Methodologie zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz, veröffentlicht als Anhang zur RegVO Nr. 970/2023 zur Genehmigung der Methodik zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz, M.Of. Nr. 939 v. 17.10.2023).

RA Axel Bormann

Albanien

Verfassungsrecht. Gegen massive *Proteste der Opposition*, die ohnehin ein weiteres Abgleiten Albaniens in ein autokratisches Staatsgebilde befürchtet und sich in ihrer par-

⁷⁶ VO der Ungarischen Nationalbank 67/2023. (XII. 19.) MNB v. 19.12.2023, IOR-Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2024, S. 44 (45).

⁷⁷ RL (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 11.12.2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, L 11/3 vom 14.1.2019.

⁷⁸ Wettbewerbsgesetz Nr. 21/1996, in der Fassung der 3. Wiederveröffentlichung, M.Of. Nr. 153 v. 19.2.2016.

⁷⁹ DringlichkeitsVO Nr. 23/2021 der Regierung über Maßnahmen zur Durchführung der VO (EU) 2019/1.150 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für Unternehmen, die Online-Vermittlungsdienste nutzen, und zur Änderung und Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes Nr. 21/1996, M.Of. Nr. 339 vom 2.4.2021.

lamentarischen Arbeit behindert fühlt, hat das Parlament mit seiner Regierungsmehrheit im Dezember 2023 die Aufhebung der Immunität des früheren Minister- und Staatspräsidenten *Sali Berisha* beschlossen, dem Korruption und Machtmissbrauch während seiner Amtszeit vorgeworfen wird. Die Beschlussfassung fand unter tumultartigen Zuständen mit Zünden von Rauchbomben und Nebelkerzen statt, mit denen oppositionelle Kräfte die Abstimmung zu verhindern versuchten.

Das Verfassungsgericht hat im Dezember 2023 den Ratifizierungsprozess des *Migrationsabkommens mit Italien* über die Errichtung von Auffanglagern in Albanien auf Antrag von 30 oppositionellen Parlamentsabgeordneten gestoppt, die dem Ministerpräsidenten eigenmächtiges Handeln bei der Vertragsunterzeichnung unter Verletzung der territorialen Integrität des Lands vorgeworfen hatten. Die Entscheidung erging allerdings aus rein formellen Gründen, eine Sachprüfung hat noch nicht stattgefunden.

Finanzrecht. Wie immer ist zum Jahresende das Gesetz über *Verbrauchssteuern* von 2012 geändert und eine komplette neue Tabelle der Steuersätze veröffentlicht worden. Künftig sollen die Verbrauchssteuern alle 2 Jahre automatische an die Inflationsrate angepasst werden (FZ 2023, 22321). Ferner ist das Gesetz über das *Steuerverfahren* von 2008 an die RL 2013/34/EU⁸⁰ angepasst worden und verlangt künftig von Unternehmen eine jährliche Steuerbilanz (FZ 2023, 22327).

Straf- und Strafprozessrecht. Ein Beschluss des MinR befasst sich mit *Schutz und Hilfe von Verbrechenopfern*, wobei man sich an diversen EU-RL und VOen bezüglich der Opferentschädigung, Bekämpfung von Terrorismus und Menschenhandel, europäischen Schutzanordnung usw. (u. a. RL 2011/99/EU⁸¹, RL 2011/36/EU⁸², RL (EU) 2017/541⁸³, VO (EU) Nr. 2013/606⁸⁴) orientiert. Eingegangen wird auch auf die Istanbul Konvention und den hierzu ergangenen Grevio-Report von 2017. Der Beschluss enthält zudem umfangreiches Material zur Kriminalitätsstatistik und Hinweise auf einschlägige internationale Länderberichte zu Albanien (FZ 2023, 22201).

Justizwesen. Der Oberste Justizrat hat einen verbindlichen *Leitfaden für den Umgang der Gerichte mit der Öffentlichkeit und den Medien* erlassen, der durch diverse restriktive Maßnahmen die freie Berichterstattung aus dem Justizbereich erschweren dürfte (FZ 2023, 21949).

Internationale Rechtsbeziehungen. Ratifiziert wurde ein Sozialversicherungsabkommen mit Bulgarien (FZ 2023, 20977) sowie die Teilnahme Albaniens am EU-Förderprogramm „Digitales Europa“ (FZ 2023, 20945)

Europäische Integration. Die 2022 angelaufenen *EU-Beitrittsverhandlungen* könnten auf Betreiben von Griechenland

ins Stocken geraten, nachdem es zwischen beiden Ländern zu ernsthaften diplomatischen Verstimmungen in der *Causa Beleri* gekommen ist. *Beleri*, Mitglied der griechischen Minderheit mit wohl nicht ganz sauberer Vergangenheit, war bei den Kommunalwahlen im Mai 2023 Bürgermeisterkandidat in der Gemeinde Himara für eine Koalition aus oppositionellen Kräften und hatte im Wahlkampf immer wieder den albanischen Ministerpräsidenten *Rama* persönlich wegen seines autokratischen Führungsstils und angeblicher Beteiligung an dubiosen Immobiliengeschäften bei der Erschließung der „Albanischen Riviera“ von Himara angegriffen, die er als Bürgermeister im Gegensatz zum bisherigen Amtsinhaber unterbinden werde. Zwei Tage vor der Wahl wurde *Beleri* wegen des Vorwurfs des Stimmenkaufs festgenommen, was nicht verhinderte, dass er die Wahl mit knappem Vorsprung vor dem von *Rama* unterstützten Amtsinhaber gewann (3840 zu 3821 Stimmen bei 34 % Wahlbeteiligung). Trotz massiver internationaler Proteste (z. B. der EVP-Fraktion des EU-Parlaments) befindet sich *Beleri* seither in U-Haft. Seine Anträge, ihm wenigstens für ein paar Stunden Haftverschonung bzw. Freigang zu gewähren, um seinen Amtseid abzulegen, wurden allesamt vom Gericht abgelehnt mit der Folge, dass sein Mandat inzwischen durch Zeitablauf erloschen ist und der bisherige, aber unterlegene Amtsinhaber weiter seine Funktion ausübt. Da Albanien auf griechische Protestnoten nicht reagiert bzw. nur lapidar auf die Unabhängigkeit der Justizorgane verwiesen hat, lehnt Griechenland nunmehr den Fortgang der Beitrittsverhandlungen ab, da diese mit einem Staat, der den europäischen Rechtsstand sowie fundamentale Minderheitenrechte missachte, nicht möglich seien. Griechenland ist allerdings mit seinem Verlangen, die *Causa Beleri* in den Fortschrittsbericht der Kommission zu Albanien vom 8.11.2023 bzw. in die Schlussfolgerungen des Rats zur Erweiterung vom 12.12.203 einfließen zu lassen, gescheitert, behält sich aber ausdrücklich weitere Schritte mit Auswirkungen auf die EU-Integration Albaniens vor.

Wolfgang Stoppel

80) RL 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rats v. 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der RL 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rats und zur Aufhebung der RL 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rats.

81) RL 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rats v. 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung.

82) RL 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rats v. 5.4.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rats.

83) RL (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 15.3.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rats.

84) VO (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 12.6.2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Geldwäschebekämpfung in Kosovo.* Von 2022 bis Ende 2023 war die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) im Auftrag des Büros des kosovarischen Premierministers im Bereich der Geldwäschebekämpfung in einem vom Auswärtigen Amt geförderten Projekt

* Thomas Seidel, der Autor dieses Beitrags, ist ehemaliger Polizeibeamter im Bundeskriminalamt (BKA) und der Financial Intelligence Unit (FIU), Senior Compliance Officer in Universalbanken, Dozent für Geldwäschebekämpfung und Gründer der gemeinnützigen Organisation antifinancialcrime.org gGmbH. Der Text beinhaltet ausschließlich seine persönlichen Auffassungen.

aktiv. In diesem Zusammenhang sollten die rechtlichen und institutionellen Rahmen des Systems zur Geldwäschebekämpfung analysiert und konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Im Fokus der Analyse standen allgemeine Bedingungen für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche sowie die Rechtsrahmen des Geldwäschestrafrechts und der Vermögensabschöpfung.

Für die IRZ haben das Projekt Dr. Stefan Trunk, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Duisburg und Vorsitzender der Prüfungskommission am Oberlandesgericht Düsseldorf, Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi, Inhaber der Professur für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht und Direktor des Trierer Instituts für Geldwäsche und Korruptions-Strafrecht (TriGeko) und der Autor als Experten begleitet.

I. Hintergrund: Die Bekämpfung der Geldwäsche muss von allen Staaten als staatenübergreifende und gesamtgesellschaftliche Herausforderung betrachtet und verstanden werden. Man kann den negativen Einfluss durch das Wirken Organisierter Kriminalität und der damit verbundenen Infiltrierung legaler wirtschaftlicher Strukturen durch inkriminierte Vermögen nicht hoch genug einschätzen. Dies gilt besonders für einen so jungen Staat wie Kosovo und seine noch relativ neuen staatlichen Institutionen.

Weil hierbei von einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gesprochen wird, ist im Vergleich zu den meisten anderen Straftatbeständen die verpflichtende Einbeziehung privater Unternehmen und ganzer Sektoren eine Besonderheit in der Geldwäschebekämpfung. Die Verpflichtung privater Unternehmen zur Erstattung von Verdachtsmeldungen bei möglichen Hinweisen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist als wesentliches Instrument und zusätzliche Informationsquelle im Gesamtsystem der Geldwäschebekämpfung nicht wegzudenken.

Es braucht diese effiziente und transparente Form der *Public Private Partnership* zwischen Unternehmen, *Financial Intelligence Unit* (FIU), Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie Aufsichtsbehörden, um Geldwäsche systematisch und wirksam bekämpfen zu können. Vor diesem Hintergrund war es auch ein Anliegen dieses Projektes, mit möglichst vielen Institutionen in Kosovo in Kontakt zu treten, die eine mittelbare oder unmittelbare Rolle in der Geldwäschebekämpfung innehaben. Neben den eigentlichen staatlichen Institutionen der Strafverfolgung und Aufsicht waren das insbesondere Unternehmen aus dem Finanzsektor, andere europäische Projektinitiativen aber auch regionale zivilgesellschaftliche und gemeinnützige Organisationen.

II. Analyse: Für die notwendigen Analysen und Fachgespräche vor Ort wurden 2023 insgesamt drei Reisen nach Pristina durchgeführt, zu deren Beginn und Ende jeweils Besuche bei dem beauftragenden Büro des Premierministers standen. Im Rahmen des ersten Besuchs im März 2023 gab es einen direkten Austausch mit Premierminister *Albin Kurti*, der einen sehr klaren und analytischen Blick auf das Phänomen Geldwäsche hat. Zum einen wird die Notwendigkeit einer gesicherten Datenbasis zur Messbarkeit der Effektivität von Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung (übrigens auch eine aktuell von der *Financial Action Task Force* (FATF) an Deutschland gerichtete Forderung) betont und zum anderen wird das Phänomen nicht als ein ausschließliches Problem der Republik Kosovo verstanden, sondern als regionale Herausforderung des gesamten Balkans, was auch eine stärkere Abstimmung und Koordination zwischen den Staaten der Region erfordert.

In den drei Besuchen in Pristina wurden Vertreterinnen und Vertreter von insgesamt 15 Institutionen konsultiert und

diese Gespräche mit vorab zur Verfügung gestellten und ausgewerteten Fragebögen begleitet. Es war eine große Freude, diese Gespräche zu führen, weil sie von einer großen Professionalität, Offenheit und Transparenz geprägt waren und die Bereitschaft zu konstruktiven und intensiven Diskussionen bestand.

Im Fokus der Evaluierung standen die Einschätzungen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten vor Ort zu den Fragen, wie effektiv und wirksam aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen und deren Umsetzung in der Praxis sind und was den Stellen vor Ort konkret helfen würde, um die Bekämpfung der Geldwäsche weiter zu verbessern. Es ging dabei nicht darum, von außen theoretische Handlungsempfehlungen an die kosovarischen Institutionen heranzutragen, sondern vor Ort zu verstehen, an welchen Schnittstellen für die einzelnen Player – egal ob staatliche Institutionen oder nach dem Geldwäschegesetz verpflichtete private Unternehmen – ein echter Bedarf besteht.

Neben Einzelgesprächen mit Leiterinnen und Leitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen wurde zusätzlich entschieden, mit den Vertreterinnen und Vertretern der ausschließlich staatlichen Institutionen (FIU, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) in einem Round Table die Herausforderungen der Geldwäschebekämpfung in Kosovo zu erörtern, um in der gemeinsamen Diskussion Probleme, Klärungs-/Umsetzungsbedarf und Anforderungen zwischen den einzelnen Instanzen der Geldwäschebekämpfung zu identifizieren.

Diese von den einzelnen Stellen kommunizierten Bedarfe und Anforderungen wurden unter Berücksichtigung bestehender Anforderungen des EU-Rechts sowie aktueller Strategien zur Strafverfolgung, Vermögensabschöpfung und Prävention bewertet und versucht, daraus möglichst pragmatische Vorschläge und Empfehlungen abzuleiten und diese in Form eines Abschlussberichts dem Büro des Premierministers zur Verfügung zu stellen. Vor Finalisierung und Abgabe des Berichts wurden im Rahmen des letzten Besuchs im November 2023 in einem weiteren Round-Table die Analyse und Empfehlungen vorgestellt, um den lokalen Expertinnen und Experten die Gelegenheit zu geben, unsere Feststellungen zu diskutieren und, wo notwendig, anzupassen.

Der ausschließliche Fokus auf den EU-rechtlichen Rahmen wurde gewählt, weil die Republik Kosovo zwar aktuell nicht dem EU-Recht unterworfen ist, aber insbesondere in der Gesetzgebung zur Geldwäschebekämpfung der klare Wille erkennbar ist, die Vorgaben des europäischen Geldwäscherechtsregimes erfüllen zu wollen.

III. Feststellungen: Ich möchte im Rahmen dieses Beitrags einige wesentliche Erkenntnisse und Feststellungen (vielleicht auch außerhalb des Berichts) aufgreifen, die uns während des Projektes begleitet und den eingereichten Abschlussbericht inhaltlich beeinflusst haben.

- Die internationale Geldwäschebekämpfung ist geprägt von einem permanenten Wandel und stetigen Anpassungen regulatorischer Anforderungen und Gesetzgebungen. Für einen noch jungen und im Aufbau seiner Kapazitäten befindlichen Staat und seiner Institutionen mit einer Vielzahl interner und externer Herausforderungen ist die schiefe Frequenz von EU-Direktiven und daraus abgeleiteten nationalen Gesetzgebungsinitiativen eine Erschwernis. Die Komplexität wird weiter dadurch erhöht, dass es für das Thema Geldwäschebekämpfung und damit verbunden der Korruptionsprävention eine Vielzahl paralleler Initiativen und Aktivitäten verschiedener supranationaler Organisationen in Kosovo gibt.

- Die Republik Kosovo hat den notwendigen politischen Willen, eine moderne Gesetzgebung und Rahmenbedingungen für ein wirksames Strafverfolgungs- und Justizsystem zu schaffen. Für die praktische Etablierung einer effektiven und wirksamen Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche braucht es aber auch Zeit, eine relevante Anzahl von Ermittlungsverfahren und Rechtsprechung. Die verantwortlichen Institutionen und ihre Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger müssen die Zeit bekommen und Erfahrungen sammeln, wie sie die zur Verfügung gestellten Rechtsrahmen bestmöglich anwenden und – wenn notwendig – anpassen. Diese Aspekte sind besonders wichtig, denn leider sehen wir in Deutschland, wie zum Teil unwirksam und ineffektiv unsere nationale Geldwäschebekämpfungsstrategie nach über 30 Jahren immer noch ist.
- Die internationale Gemeinschaft und die in Kosovo tätigen Organisationen sollten das berücksichtigen und ihren Fokus verstärkt auf die operative Umsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen, die Schaffung nachhaltiger Strukturen, in denen Institutionen gemeinsam operativ arbeiten können und die quantitative und qualitative Steigerung verwertbarer Geldwäscheermittlungen legen. Das wäre die notwendige operative Basis, um eine verlässliche Rechtsprechung und höchstrichterliche Entscheidungen im Kontext Geldwäschebekämpfung und damit verbundenen Aspekten, wie etwa die Sicherung inkriminierter Vermögen, zu erhalten.
- Wesentliche Diskussionspunkte für eine verbesserte Geldwäschebekämpfung sind vergleichbar mit Inhalten, über die wir auch bei uns in Deutschland nach wie vor diskutieren. Dies kann keine gute Feststellung für Deutschland sein, weil wir über wesentlich gefestigtere und nachhaltigere Instanzen und Funktionen verfügen. Von theoretisch zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mitteln ganz zu schweigen. Neben einer grundlegenden Informationsbasis zur Geldwäsche in Kosovo (u. a. wie hoch das Volumen der Geldwäsche eigentlich ist), fehlt es in Teilen an einheitlichen und automatisierten Daten-/Datenzugriffen für die relevanten staatlichen Institutionen. Einheitliche Zugriffe für Behörden und deren unverzügliche Auswertbarkeit sind eine zwingende Voraussetzung für abgestimmte, schnelle und effektive Geldwäscheermittlungen.
- Die Republik Kosovo weist mit den enormen Geldzuflüssen der kosovarischen Diaspora, der hohen Bargelddurchdringung der Wirtschaft sowie einer nach wie vor bestehenden parallelen Schattenwirtschaft Besonderheiten auf, die das Geldwäscherisiko erhöhen. Inkriminierte (Bar-) Vermögen laufen in Immobilien, Baugewerbe, Edelmetalle, Luxusgüter, Gastronomie- und Hotelgewerbe. Auf diese Punkte sollten sich Politik und die relevanten Institutionen vorrangig konzentrieren. Insbesondere sollte eine angemessene aber generelle Bargeldobergrenze diskutiert werden.
- Die Strafverfolgungsbehörden sollen besser abgestimmt und mit einer einheitlichen, gemeinsamen Strategie – insbesondere zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft – komplexe Verfahren ermitteln. Das wäre wichtig, um Ermittlungen nicht zu verschleppen oder in frühen Phasen zu schädigen und um qualitativ einwandfrei dokumentierte und justiziell verwertbare Ermittlungsergebnisse zu gewinnen. Zur Frage, wie das besser und nachhaltig gelingen kann, wäre die Unterstützung und der Erfahrungsaustausch mit EU-Staaten wichtig.
- Zudem ist die Ausstattung der relevanten Behörden mit personellen und technischen Ressourcen ein ständiges Thema. Hierzu zählt besonders die bessere Bezahlung der in den Strafverfolgungsbehörden eingesetzten Kolleginnen

und Kollegen, ein Aspekt, der zur Motivation wesentlich beiträgt und die Personalakquise von hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert. Ein Ärgernis sind auch die seit Monaten nicht besetzten Leitungsfunktionen in sehr relevanten Behörden für die Bekämpfung der Geldwäsche – u. a. bei der FIU, der im kosovarischen System zur Geldwäschebekämpfung eine zentrale Rolle zukommt. Hier müssen die verantwortlichen Ministerien und Gremien im Sinne der Sache deutlich schneller entscheiden.

IV. Empfehlungen: Vor dem Hintergrund des oben geschriebenen, konzentriert sich der Abschlussbericht auf Empfehlungen, die einen praktischen und wirksamen Einfluss auf die Bekämpfung der Geldwäsche in Kosovo haben können (sollen). Herausgreifend hierzu einige wenige (gekürzte) Empfehlungen aus den untersuchten Bereichen *allgemeine Rahmenbedingungen für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche* sowie *die Rechtsrahmen des Geldwäschestrafrechts und der Vermögensabschöpfung*. Die Empfehlungen leiten sich nur teilweise aus den oben genannten Feststellungen ab, um ein umfangreicheres Bild vom Analyseprojekt zeigen zu können.

- Aus den Gesprächen mit beteiligten Institutionen wurde deutlich, dass es an einer Einheitlichkeit und Verlässlichkeit zentraler Daten zur Geldwäschebekämpfung mangelt. Diese Daten sind a) elementar zur Messbarkeit der Effizienz und Steuerung von Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung, b) wichtig, um Institutionen zu befähigen, ihre Verantwortlichkeit und Arbeit im Sinne einer bestmöglichen Wirksamkeit fortlaufend anzupassen und c) Grundvoraussetzung für das Vertrauen in das System Geldwäschebekämpfung in Kosovo. Es sind deshalb einheitliche, regelmäßige, transparente und Behörden-/Organisationsübergreifende Statistiken zu erstellen, die Rückschlüsse auf die Wirksamkeit und Effizienz der getroffenen Maßnahmen zulassen. Die Einheitlichkeit der Daten muss über die gesamte Prozesskette des Systems sichergestellt sein – von der Erstattung der Verdachtsmeldungen, über die Analyse und Weitergabe der Fälle durch die FIU an Stellen der Strafverfolgung, die Einleitung und den Ausgang der von Polizei und Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungen und Anklagen bis hin zu den ergangenen justiziellen Strafbefehlen und Urteilen.
- Ein besonderes Anliegen der verpflichteten Privatunternehmen ist der vertrauensvolle, stetige und intensive Informationsaustausch insbesondere mit der FIU. In Kosovo gibt es kein offiziell installiertes Gremium einer sogenannten *Public Private Partnership*, wie es in vielen Staaten für verschiedene Themenbereiche (u. a. Geldwäsche, Cyberkriminalität) etabliert ist. Eine solche *Public Private Partnership* (vergleichbar mit der deutschen *Anti Financial Crime Alliance* (AFCA)), bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter der FIU, verpflichteten privaten Unternehmen, Bankenaufsicht und Strafverfolgung, sollte auch in Kosovo unter Geschäftsführung der FIU installiert werden.
- Aktuell ist die Zuständigkeit für die Ermittlung von Geldwäschedelikten exklusiv beim *Special Prosecution Office* (SPRK) organisiert. Diese Exklusivität erscheint für die Sache kontraproduktiv und sollte angepasst werden. Eine Exklusivität für Geldwäscheermittlungen verhindert die Anzahl geführter Ermittlungsverfahren, verlangsamt das Tempo notwendiger Ermittlungen und behindert die Verbreitung von Exzellenz und Erfahrungen auf diesem Gebiet. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Geldwäschedelikten sollte deshalb auch auf lokale Staatsanwaltschaften und den zuständigen Grundgerichten übertragen werden. Die SPRK könnte als sogenannte

- Schwerpunktstaatsanwaltschaft für große und komplexe Ermittlungen verantwortlich sein und/oder als koordinierendes Organ in diesen Fällen fungieren.
- Es existieren qualitative Defizite bei der justiziell verwertbaren Dokumentation von Ermittlungsergebnissen. Der Schlüssel für diese Handlungsfelder liegt im gemeinsamen Austausch und in der Kooperation zwischen den Institutionen. Als Vorbild könnte das deutsche Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) dienen, welches die Bundesregierung 2004 als neue Form für die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden geschaffen hat. Es wird empfohlen, eine institutionalisierte behördenübergreifende Kooperationsplattform für die Phänomene „Organisierte Kriminalität“, „Geldwäsche“ und „Korruption“ in Kosovo zu schaffen. Das Ziel der Plattform liegt in der gemeinsamen Verdichtung und Bewertung von Informationen, die den einzelnen Behörden vorliegen. Damit sollen gemeinsam Ermittlungsstrategien und operative Maßnahmen abgestimmt und Informationsverluste minimiert werden. Große Ermittlungskomplexe können schneller, effizienter und ressourcenschonender durchgeführt werden.
 - Die aktuelle Straflosigkeit der leichtfertigen Geldwäsche im kosovarischen Strafgesetzbuch stellt nicht nur eine vermeidbare Strafbarkeitslücke dar. Auch strafprozessrechtlich bereitet sie für die Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden große Herausforderungen. Insbesondere der Einstieg in die Finanzermittlungen ist nicht selten wegen des fehlenden Anfangsverdachts gegen bestimmte Personen mit größeren Schwierigkeiten behaftet, als dies im Falle der Strafbarkeit der leichtfertigen Geldwäsche der Fall wäre. Die Einführung der Strafbarkeit einer nicht vorsätzlich begangenen Geldwäsche ist – auch aus strafprozessrechtlicher Sicht – dringend zu empfehlen. Es erleichtert den Ermittlungsbehörden den Nachweis der materiellen Strafbarkeitsvoraussetzungen, die Einleitung von Ermittlungsverfahren und die Durchführung auch repressiver Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Durchsuchungen. Der Einstieg in die Finanzermittlungen wird spürbar erleichtert.
 - In der Projektevaluationsphase ist zum Teil der Eindruck entstanden, dass bei den an der Strafverfolgung beteiligten Akteuren teilweise Unsicherheit darüber besteht, welche Anforderungen an den Nachweis der Vortat zu stellen sind. Bei objektiver Betrachtung ist es offensichtlich erkennbar, dass eine Verurteilung wegen der Vortat vom Gesetz nicht verlangt wird. Weder besteht eine Notwendigkeit einer Verurteilung wegen der Vortat noch muss ein Nachweis eines Vorgehens nach dem Drei-Phasen-Modell erbracht werden. Beide Feststellungen sind für die Wirksamkeit und den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Geldwäsche elementar wichtig. Sollte sich abzeichnen, dass sich in der Praxis ein gegenteiliger Standpunkt herausgebildet hat, muss dies vom kosovarischen Gesetzgeber klargestellt werden.
 - Während unserer Besuche wurde unsererseits mehrfach die Frage aufgeworfen, warum jedenfalls in den vergangenen drei Jahren die Abschöpfung inkriminierter Vermögen als eher unbefriedigend bezeichnet werden muss. Neben der geringen absoluten Summe ist es erstaunlich, dass lediglich etwa drei Prozent ursprünglich eingefrorener Vermögen auch tatsächlich gerichtlich eingezogen werden. Dieser Wert ist im Vergleich zu anderen Staaten in der EU nicht vergleichbar und viel zu niedrig. Dieses Missverhältnis kann nicht alleine durch defizitäre Personalausstattung in den relevanten Institutionen begründet werden. Aber dieser Zustand muss aufgeklärt werden, weil die erfolgreiche Einziehung inkriminierter Vermögen auch ein wesentlicher Parameter für die Wirksamkeit der Maß-

nahmen gegen die Geldwäsche ist. Die Situation konnte im Verlauf des Projekts nicht abschließend bewertet werden. Eine Erklärung könnte durch Fallanalysen gewonnen werden. Diese könnten herausfinden, warum sich die Gerichte selbst bei bereits vorläufig eingefrorenen Vermögenswerten mit der abschließenden Einziehung so schwertun.

- Soweit es für das Expertenteam ersichtlich war, existiert im kosovarischen Recht nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, Vermögenswerte rechtswidriger Herkunft verurteilungsunabhängig einzuziehen. Um deutlich effizienter inkriminierte Vermögen einzuziehen zu können, wird der kosovarischen Regierung empfohlen, die Einführung einer echten verurteilungsunabhängigen Einziehung zu prüfen. Echte *non-conviction-based confiscation* (NCBC) ist als Instrument staatlicher Gewinnabschöpfung immer mehr auf dem Vormarsch und inzwischen in den europäischen Rechtsordnungen weit verbreitet. Sie zählt heute ganz sicher zu den Goldstandards in der Bekämpfung Organisierter Kriminalität und damit auch der Geldwäsche.
- In Deutschland wurde 2017 das Recht der Abschöpfung rechtswidrig erlangten Vermögens grundlegend reformiert. Dabei wurde u. a. die Einziehung inkriminierter Vermögen als obligatorische Aufgabe und Regel für die Staatsanwaltschaften und Gerichte kodifiziert. Diese Vorschrift ist von großer praktischer Relevanz und ein wesentlicher Grund für die verbesserte Abschöpfung rechtswidrig erlangten Vermögens in deutschen Strafprozessen. Nach diesen in Deutschland gemachten Erfahrungen wird empfohlen, auch im kosovarischen Strafprozessrecht das Regel/Ausnahmeverhältnis bei der Abschöpfung rechtswidrig erlangten Vermögens ausdrücklich zu regeln. Dabei hat es sich als effektiv erwiesen, eine Abweichung von der Regel (also der Abschöpfung des rechtswidrig erlangten Vermögens) mit einem ausdrücklich geregelten Begründungszwang zu versehen.

V. Abschluss: Unsere Analyse und die daraus abgeleiteten Empfehlungen verdeutlichen, dass nur sehr wenige Anforderungen, die vollständig neu sind, an die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Kosovo herangetragen wurden. Es wird vielmehr die Auffassung vertreten, dass es wichtiger ist, den bestehenden Rechtsrahmen der Republik Kosovo durch die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig und öfter zur Anwendung zu bringen, um daraus Erfahrungen und später Sicherheit aus höchstrichterlichen Rechtsprechungen zu erlangen. Es macht wenig Sinn, immer wieder neue Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen, ohne Erfahrungen mit dem bereits bestehenden Rechtsrahmen zu machen. Es braucht vielleicht weniger rechtstheoretische Beratung und Training und deutlich mehr Stärkung nachhaltig effizienter Ermittlungsstrukturen. Ein hochfrequentes Mehr an Regeln führt am Ende weniger zu einer effektiven Verfolgung, sondern zu einer Administration der Geldwäschebekämpfung.

Geldwäschebekämpfung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gefragt ist der Einsatz der staatlichen Institutionen und der verpflichteten Privatunternehmen. Zur Gesellschaft gehört aber natürlich allen voran die Zivilbevölkerung. Wir haben im Rahmen unseres Projekts Wert daraufgelegt, mit möglichst vielen Institutionen zu sprechen, die auf dieser Ebene einen Beitrag zu Geldwäschebekämpfung leisten. Deshalb haben wir uns auch mit Vertreterinnen und Vertretern des *Balkan Investigative Reporting Network* (BIRN) ausgetauscht. Neben vielen anderen interessanten und alternativen Einsichten und Meinungen äußerte BIRN auch die Empfehlung, bei den Themen „Geldwäschebekämpfung“ und „Korruption“ die Gesellschaft und somit die Bürgerinnen und Bürger viel stärker einzubinden. Dazu bräuchte es seitens der

Regierung positive Kampagnen, die darstellen, weshalb Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche so wichtig sind und weshalb die Institutionen des Lands dazu motiviert und ermächtigt werden müssen. Das ist aus meiner Sicht ein richti-

ger und wichtiger Gedanke, den man in dieser Form auch gerne in Deutschland sehen würde.

Thomas Seidel, IRZ